

III, 21.



III, 21. III, 21.

111

Bier Schriften
für den
Sächsischen Landwirth
die jetzt grassirende
W i e h s e u c h e

die
Ursachen derselben, auch Hülfsmittel
und Anstalten dagegen betreffend,
nebst

V o r s c h l ä g e n

zu einer freywilligen doch authorisirten
Asssecurationssocietät
des Rindviehstandes.

Leipzig,
bey Johann Wendler, 1765.





Physikal. Decon. und Policymäßige
Anmerkungen

über die jetzige Viehseuche in Chursachsen.

Grundriß.

- §. 1. Die Ursachen der Viehseuchen sind sechs-
serley.
- §. 2. A. Die faule Luft. Deren Quellen werden
angegeben.
- §. 3. Obf. a. Die faule Luft erstrecket sich nicht weit.
- §. 4. — b. Das Vieh, welches solche verschlucket,
wird nur allein angestecket.
- §. 5. — c. Exempel von ein paar Bauerochsen.
- §. 6. — d. Exempel vom Hornvieh eines adelich-
en Landwirths.
- §. 7. — e. Schlüsse aus diesen Exempeln.
- §. 8. — f. Die Luft wird durch nasfkalte Witz-
terung zufälliger Weise faul. Darwider
muß man sich präserviren.

- §. 9. Obf. g. Die Luft wird durch Schloßengewitzter verderbet, worwider man sich präserviren muß.
- §. 10. — h. Die Luft wird in Ställen faul. Worwider Anstalten möglich sind.
- §. 11. — i. Gerichtliche Anstalten, einen Bauer zu versperren, dessen Vieh angestecket ist.
- §. 12. — k. Gerichtliche Anstalten, einen gesunden Ort von der Communication eines benachbarten angesteckten Orts abzuhalten.
- §. 13. — l. Gerichtl. Anstalten, wenn sich ein bedenklicher Umstand in einem gesunden Ort ereignet.
- §. 14. — m. Schlüsse aus obigen drey Casibus.
- §. 15. — n. Vorschlag, die ansteckende Ausdünstungen des crepirten Viehes zu vermindern.
- §. 16. — o. Dreyerley Einwürfe wider obigen Vorschlag.
- §. 17. — p. 1. Der erste betrifft unsern Hirtensstand, und wird Polizenmäßig beantwortet.
- §. 18. — q. 2. Der zweynte betrifft das Einscharren des Viehes mit der Haut. Er erlediget sich aus anzustellenden chymischen Versuchen.
- §. 19. — r. 3. Der dritte betrifft den Schaden der Meisterey, und der Gerichtsnutzungen. Er wird aus denen Sätzen der Staatskunst beantwortet.
- §. 20. B. Das Gift auf der Hutweide. Worüber physikalische Anmerkungen gemacht werden.

- §. 21. C. Seuchen durch schädliches Saufen des Rindviehes, mit physikalischen Anmerkungen.
- §. 22. D. Seuchen durch schlechte Wartung im Stall, diese Wartung geschiehet auf vielerley Weise.
- §. 23. E. Seuchen durch verdorbenes Stallfutter, dieses Futter wird öconomisch beschrieben.
- §. 24. Obl. I. Die Menschen wollen die Fehler von sich auf Gott schieben. Wovon ein Exempel erzählet wird.
- §. 25. — 2. Symptomata der jetzigen Viehseuche in der Oberlausiz.
- §. 26. — 3. Deren physikalische Untersuchung.
- §. 27. — 4. Jetzt sollten die öconom. physik. und Cameralschriften practisch benuset werden.
- §. 28. — 5. Die Rindviehzucht sollte durch fremde Viehverständige Familien verbessert werden.
- §. 29. — 6. Polizeyanstalten, das Winterfutter besser einzubringen, wie jeso geschiehet.
- §. 30. — 7. Dec. Anstalten, die Gefahr des halbverdorbnen Winterfutters zu vermindern.
- §. 31. F. Seuchen aus Uebertreiben des Rindviehes. Polizeyanstalten bey dem innländischen Vieh werden angegeben.
- §. 32. — a. Unsre Polizeyanstalten bey dem polnischen Viehhandel sind fehlerhaft.

- §. 33. — b. Unfre Viehmärkte bedürfen eine Verbesserung.
- §. 34. — c. Unser innländischer Viehhandel hat keinen Zusammenhang im Ganzen.
- §. 35. Obl. d. Mittel, den ausländischen Viehhandel zu verbessern.
- §. 36. — e. Die Einwürfe werden erlediget.
- §. 37. — f. Vorschlag zur Verbesserung unsrer Viehmärkte.
- §. 38. — Vorbereitungsanstalten, ehe man den Viehstamm ergänzen will.
- §. 39. Generelle Hülfsmittel, den Viehstand zu ergänzen.
- §. 40. Anmerkungen über öffentliche Anzeigen, gerichtliche Verfügungen, Landesherrliche Gesetze, Mandate und Anstalten.
- §. 41. Vorschläge, wie die innländische Ergänzung des Viehstammes zu befördern seyn dürfte.
- §. 42. Vorschläge, wie die Ergänzung durch den ausländischen Handel bald möglichst möchte erlangt werden.

Physikalische, öconomische, und polizeymäßige Anmerkungen über die jetzige Viehseuche in Chursachsen.

§. I.

Ein durchgängiges Viehsterben kommt entweder von unserm innländischen Vieh, oder von auß-

ausländischen zugebrachtem Vieh her. Dergleichen hat verschiedene physikalische Ursachen: a) faule Luft; b) vergiftete Weide; c) übermäßiges und unreines Gefäuf; d) schlechte Wartung; e) verdorbnes Stallfutter; f) Uebertreiben und Ueberladen, zuweilen ist eine einzige Ursache hiervon vorhanden, und tödtlich, zuweilen kommen einige zusammen, zuweilen hält sich die Ursache des Viehsterbens lange in dem Körper der Thiere auf, ehe sie ausbricht, zuweilen aber entsethet die Ursach geschwind, und greift weit und breit um sich.

§. 2.

Die faule Luft kommt von stinkendem Nebel, von kalten anhaltenden Regen, von Gewittern, die Schloßen führen, von schlechter Anlage derer Viehställe, von unsauberer Wirtschaft in Ställen, oder vom kranken Vieh selbst, nicht nur in eingeschloßnen Ställen, sondern auch in freyer Luft her.

§. 3.

1) Hierüber mache ich folgende Anmerkung: Man wird selten erleben, daß sich eine faule Luft, welche Seuchen und allgemeines Viehsterben erzeuget, sehr weit erstrecket. Sodann ist es eine Viehpestilenz und Landplage, welche alles unter dem Vieh aufräumet. Sollte also die dormalige Viehseuche im Herzogthum Braunschweig keine allgemeine Ursache haben, so dürfte schwerlich die Prämie von 500 thlr. zur Austheilung kommen, welche für ein sichres

Hilfsmittel in denen Zeitungen angekündigt ist. Hier hilft kein Polizymittel. Arzneyen wider den Gift möchten den besten Nutzen thun. Aber es ist darwider keine Universalmedicin erfunden. Und man nimmt wahr: daß ein Mittel, so diesem Vieh geholfen hat, bey einem andern nichts gefruchtet. Das ist ein Umstand, welcher zur Untersuchung eines medicinischen Collegii gehöret. Vorschläge von der Art können durch Mandate nicht anbefohlen, wohl aber durch Intelligenzanstalten bekannt gemacht werden.

§. 4.

2) Nicht aller Nebel, der da stinket, gebieret eine faule Luft. Wie z. E. ein Nebel, dessen mehreste Bestandtheile alkalische Salze ausmachen, sondern nur die Nebel, welche allzuviel Schwefeltheile haben. Inzwischen ist es allemal rathsam, daß man das Vieh im Stall halte, so lang der Nebel die Luft verdunket, und die Sonne nebst dem trocknen Winde das Gras noch nicht abgetrocknet hat. Der Umstand sollte in ein Hirten = Neglement eingerückelt werden. Un so mehr, da man aus der Erfahrung weiß, daß bloß das Vieh, welches zu dieser Zeit auf der Weide gewesen, plötzlich krank geworden, und wenige davon gekommen, aber ander Vieh, welches im Stall geblieben, selbst an dem Ort keinen Anfall von der Seuche gehabt. Hiervon will ich zwey Geschichte erzählen.

§. 5.

§. 5.

a) Ein Bauer in Schwedisch-Pommern pflügete vor ungefehr 20 Jahren im Herbst des Morgens seinen Acker bey heller Luft; auf einmal überzog sich der Himmel mit einem dicken und so heftig stinkenden Nebel, daß er ausspannen, seinen Mund verbinden, und sich nach Hause begeben mußte. Er befürchtete, diese Ochsen dürften erkranken; daher stellte er sie allein. Was er fürchte, geschah, sie fielen um; aber das übrige Vieh blieb gesund.

§. 6.

b) Auf der Insel Usedom lebte zu eben der Zeit ein erfahrener adlicher Landwirth; dessen Viehstamm war vorzüglich schön, und bestand aus 40 Stück Kühen mit einigen Saamenrindern, und 12 Absefkälbern, just zu der Zeit, als in seiner Abwesenheit ein stinkender Nebel aus der See aufstieg, die Insel bedeckte, und das Vieh die Weide aus Unachtsamkeit der Stallente genoß; die Absefkälber waren aber nicht ausgetrieben, und stunden in einem besondern Stall. Hieraus entstand eine Viehseuche auf der ganzen Insel in denen Ställen, welche zu der Zeit auf der Weide waren. Der adliche Landwirth gebrauchte alle Mittel; aber es verreckten 29 Stück; 10 Kühe und ein Saamenrind franketen durch; und von denen Absefkälbern starb nicht ein einziges. Dieses Unglück erschreckte alle Nachbarn, auch in denen Gegenden, wo der Nebel nicht gewesen. Sie verschleuderten ihr Vieh,

U 5

daß

daß man die beste Kuh vor 4 bis 5 thlr. haben konnte. Der Viehstamm des obbeschriebenen adelichen Landwirths war in sehr gutem Rufe, einer von seinen reichen Nachbarn hatte eben das Unglück in seinem Stall gehabt, er wollte die Completirung von nahe gelegenen gesunden Gegenden nicht wagen, und bot ihm für jedederer durchgefrankten Kuh 30, vor das Saamen-Rind aber 50 thlr. der Handel wurde richtig, hingegen kaufte er davor das wohlfeile gesunde Vieh, und wendete in seinem Stall keine andre Vorsicht an, als daß er Krippe und Mäusen saubern ließ. Der neue Viehstamm schlug ihm ein, und sein Nachbar verlor auch kein Stück von denen 11 durchgefrankten.

§. 7.

Hieraus mache ich nachstehende Folgen:
 1) Zu wünschen wäre es: wenn jeder Bauer so vernünftig dächte, und sich so vorsähe, als der Bauer in Pommern. 2) Krankheiten von giftigen Nebel haben wenig Hülfe, außer von der dauerhaften Natur, und stecken nicht so wohl die Luft als die Weide an. Welches sich doch geschwind durch sanfte Winde, Sonnenschein, Thau, und warmen Regen verlieret: 3) die nächsten Nachbarn sollen ihr Vieh nicht verschleudern, sondern sich nur vor aller Communication mit Menschen und Thier in acht nehmen, und Präservativmittel gebrauchen. 4) Ausgefranktes Vieh ist sodenn sicher vor diesmal, aber es muß doch nicht verwahrloset werden.
 5) Es

5) Es können selbst an dem Orte, wo eine Seuche ist, ganze Ställe gesund bleiben, wenn sie nur vor der Ursache bewahret sind, welche die andern Ställe angestecket hat.

§. 8.

An sich wirket der kalte Regen keine faule Luft, sondern wenn ein solcher Regen auf das Vieh fällt, eine rauhe Luft die Haut abtrocknet, Regen und Abtrocknen etlichemal abwechselt, ohne in warmen Ställen abgerieben zu werden, und gute Wartung zu genießen, so wird öfters dieses Vieh krank, und seine sieche Ausdünstungen können das gesunde Vieh vornehmlich im eingeschlossenen Stall, ja auch bey zunehmender Krankheit auf offener Weide anstecken. Glücklich ist also der Landwirth, der in dergleichen Witterung sein Vieh mit hinlänglichem Futter im Stalle halten kann; wer es aber nicht hat, sollte wenigstens vor eine gute trockene Streu sorgen, das Vieh striegeln und reiben, damit die Schweißlöcher offen bleiben; und er sollte aufmerksam seyn, ob etwa ein Vieh aufstößig werde; Solches muß er in Zeiten von denen übrigen absondern, und so lange wohl warten, bis es gesund ist. An diese Vorschrift sind aber ehender die Landwirthe durch die Intelligenzblätter zu erinnern, als durch Staatspräcepte darzu anzuhalten.

§. 9.

Fallen Schloßen bey Gewittern, so führen selbige viele schwefelichte Dünste bey sich, welche
dem

dem Vieh nicht geſund ſeyn können. Hieraus wird die Luft zwar nicht ſaul, aber doch ungeſund. Man ſiehet es an denen Pflanzen und jungen Gräſe, jene ſchrumpfen ein, und dieſe bekommen gelbe Spitzen. So lange alſo dieſe Schloſſen noch nicht durch Sonne und Regen aufgelöſet, und das Gras trocken iſt, thut man wohl, ſein Vieh im Stalle zu halten; wird es aber auf der Weide davon überfallen, ſo treibe man es ein, und reibe es trocken ab. Auf die Weiſe hat ein Landwirth das Seinige gethan. Auch dieſer Punct gehöret zur Hirteninſtruction.

§. 10.

Kalte und dumpfigte Ställe, Ställe, welche nicht geſtreuet ſind, und woraus der Urin nicht ablaufen kann, müſſen natürlicher Weiſe, theils ungeſund ſey, theils die eingesperrte Luft verderben, zumal, wenn bey der Sommer- und Winterfütterung im Stalle viele Unvorſichtigkeiten vorgehen. Es wäre nöthig, daß die Landwirthe bey neuen Wirthſchaftsgebäuden hierinn keine Fehler begiengen; daß jede Provinz durch geſchickte Zimmer- und Mauermeiſter dem gemeinen Mann vornehmlich nach großen Feuersbrünſten, ja auch bey jedem Bau die Anlage vorschriebe; daß jeder Ort hierinn eine gerichtliche Viſitation anſtelle, und denen Hauswirthen mit Nachdruck anbefehlen dürfte, wie ſie ihre Ställe auf das geſchwindeſte und wohlfeileſte verbessern könnten. Würde ſich ein Untertthan widerſetzen,
ſo

so mußte man mit strengen Zwangsmitteln, sollte es auch die Karre seyn, ohne Prozesse durchgreifen. Worwider nichts eingewendet werden sollte, als eine offenbare Passion der Gerichtsherrschaft. Was ich von denen Dorfeinwohnern sage, erinnere ich noch mehr bey denen Städten, woselbst die Viehställe, die Schlachthäuser, die Stadtrifften, sonderlich vor die Ferkthäufen eine Polizenveränderung nöthig hätten. Hierinn giebt die Stadt Hamburg ein erbauliches Muster, s. meine Beschreibung dieser Stadt P. I. II. und in meinem Bild der Staatswirthschaft unter dem Namen das Land der Weissen dürfte die Anstalt vor die Keinlichkeit der Städte St. V. Cameral - Beyträge, p. 479 sqq. enthalten seyn. Es ist die Polizen derer Untergerichte um desto nothwendiger, weil die Landespolizen unmöglich einen jeden Casum mit Gesetzen und Mandaten abhelfen, und durch geschwinde Gerichtsanstalten eines einzigen Ortes oft die größte Gefahr in der ersten Ankunft ersticket werden kann. Sollte nun die vorsehende Assurances-Societät zu stande kommen, so dürfte sothaner Punct so nothwendig werden, als ein Baureglement bey einer Feuercasse. Was gute Gerichtsanstalten, welche gehorsamt befolget werden, in dergleichen Fällen vor Nutzen schaffen, das will ich durch drey glücklich ausgefallene Anstalten zu Ullersdorf erläutern.

§. II.

a) Im Jahr 1759. am Michaelistage bey nasser Witterung und bösen Wege, mußte ein Bauer zu Ullersdorf, nebst andern Bauern von Baarsdorf an die K. K. Armee, welche bey Camenz stunde, Fourage zuführen. Camenz ist 7 Meilen abgelegen, und just zu der Zeit grassirte in der Gegend eine Viehseuche, welche das Schlachtvieh bey der Armee hingezogen hatte. Ein Anspanner zu Ullersdorf spannete mit einem Pferd und Ochsen. Er ward überladen, übertrieben, und hatte wenig Futter bey sich. Die andern Bauern zu Baarsdorf waren nicht so sehr angestrenget, und hatten hinlänglich Futter mitgenommen. Als der Ullersdorfer Bauer ins Lager kam, gab man aus Mitleiden seinem Vieh verdorbenes Heu, welches die Reuterpferde nicht fressen wollten. Wie er nach Hause kam, erkrankete sein Ochs. Sobald es der Gutsherr erfuhr, befahl er ihm, den Ochsen allein zu stellen, mit vorgeschriebener Arzenei zu warten, und zu füttern, sich aber mit seiner Familie und Vieh bis auf weitere Verordnung einzusperrn; während der Zeit soll er mit Lebensmitteln versorget, und ihm sein verlornen Viehstamm ersetzt werden, wenn Gott durch diese Vorkehrung den Ort verschonen würde. Der Bauer war in allem Gehorsam. Man versorgte ihn mit Lebensmitteln, welche ihm nach und nach zu einer bestimmten Stunde von einem Gerichtsmann in seinen Garten gebracht wurden, und beyhm abhol-

len

len referirte jener die Umstände des Viehes von Tage zu Tage, welche niedergeschrieben wurden. Der Ochse fraß und soff nicht, hängete den Kopf, die Augen waren trübe, und erlitt große Hitze. Er starb am sechsten Tage; der Mann scharrete den Ochsen mit Beyhülfe seiner Leute mit Haut und Haar tief in seinen Garten ein; Seine übrigen sechs Stücke, worunter eine trächtige Kalbe war, wurden auf einmal frank, vermuthlich wurde die ungesunde Ausdünstung des allein stehenden Ochsen, durch die Leute, welche ihn warteten, dem andern Vieh subtil bengebracht. Der Bauer verlor alles Vieh bis auf die Kalbe, welcher aber die Haare ausfielen, und sie verkalbete auch. Mit dem Begraben des Viehes verhielt er sich wie bey dem Ochsen. Unterdessen starb kein einzig Stück mehr zu Ullersdorf. Nach sieben Wochen wurde er wieder mit seiner Familie frey gesprochen. Er mußte den Mist, welchen das Vieh indeß gemacht hatte, auf sein Feld führen, und gleich unterpflügen, seinen Stall ausweisen, Krippen und Mäusen auswaschen, und öfters darinn mit Wachholdern räuchern. Sein Viehstand wurde ihm wieder completiret, und es blieb gesund. Die Kalbe verkaufete er aber bloß aus der Ursache, weil sie verkalbet hatte, und er hierdurch die Nutzung auf lange Zeit verloren hatte. Sie ist dem Käufer gut eingeschlagen.

§. 12.

b) Zuſt in denen Tagen, als der Ullersdorfer Bauer den franken Ochſen hatte, brach eben dieſe Viehſeuche in dem benachbarten Dorfe Zänkendorf aus, welches ſo nahe lieget, daß es wie ein einzig Dorf ausſiehet. Die beyde Gemeinen haben zwar zweyerley Kirchen, aber einen einigen Pfarrer und Schulmeiſter, welche den Gottesdienſt alle heilige Tage in beyden Kirchen abwarten. Das ganze Vieh im Dorfe ſtarb aus. Der hieſige Gutsherr ſtellte ſcharfe Wache zwiſchen beyde Dörfer, unterſagte ſeinen Einwohnern allen Umgang mit Menſchen und Vieh aus Zänkendorf; er ließ den hieſigen Gottesdienſt, mit Ausſchließung der Zänkendorfer Gemeinde, ſo gut als möglich, von dem Hofmeiſter ſeiner Jugend beſorgen, und die hieſigen Dorfkindeer durften nicht in die dortige Schule gehen, das hieſige Vieh aber neſt den Ställen ließ er präſervative abwarten, gleichwohl übertrat ein hieſiger Hofgärtner dieſes Gebot, indem er eine Kuh, die er bey Zänkendorf, deſſen Vieh ebenfalls krank war, in die Miete gegeben, des Nachts heimlich in ſeinen Stall brachte. Das ward geſchwind kund, der Gärtner mußte ſich eben ſo, wie der Ullersdorfer Bauer mit ſeiner Familie und Vieh einſperren, die Kuh abſondern, und übrigens präſervative Mittel gebrauchen. Solches that allen erwünſchten Effect.

§. 13.

§. 13.

c) Als der Herr Feldmarschall Graf von Daun sein Hauptlager Anno 1760 hier zwey Nächte hatte, so war die Schlachtereien auf dem Bleichplaz nahe am Herrnhof angeleget, und das Abgefälle vom Schlachtvieh war nur seichte eingescharrret. Einige Tage hernach, als die Rühe neben dem Bleichplaz auf dem Triffe waren zur Weide getrieben worden, brach das Saamenrind durch, auf den Plaz, und scharrete das Blut und Eingeweide mit gräßlichem Gerüche auf. Mit vieler Mühe brachte man ihn weg, und gleich in einen besondern Stall. Man war sehr aufmerksam mit Präservativen, und lebete über die Folgen zwischen Furcht und Hoffnung. Aber Gott wendete die Seuchen, welche ganz nahe waren, von dem hiesigen Orte ab.

§. 14.

Ueber die drey Casus, welche hier geschehen sind, mache ich folgende Schlüsse: 1) Viehruhen entstehen sehr leicht im Kriege. Der Einwohner verbirgt sein Vieh wider die Gefahr der Plünderung, und übereilet es im Treiben. Der Marodeur jagt es aus den Orten, und ist wenig um seine Wartung bekümmert; das Vieh liege dichte beyammen; es mag gesund oder krank seyn. Es übersäuft sich, und bekommt allerhand Futter unter einander. Destomehr muß man präservative agiren! Denn das arme Vieh wird über dieses bey der Vorspanne auch öfters übertrieben. 2) Der Bauer in Ullersdorf brachte

B

die

die Seuche von Camenz, ob sie schon die ganze Gegend überschwemmet hatte, nicht in seinen Stall; sondern sie entstand daher: weil sein Ochse überladen, übertrieben, und von dumpfigen Heu gefüttert wurde; der böse Weg, und die damals eingefallene kalte Witterung hatte eigentlich keine Schuld daran: sonst würden die andern Bauern gleiches Schicksal mit ihren Ochsen gehabt haben. Aber da der Ochse einmal krank wurde, so vermehrte der böse Weg, und das schlechte Wetter gleichwohl dessen Krankheit. 3) Das Einsperren und Absondern mit Menschen und Vieh hat hier außerordentliche Dienste gethan. 4) Es war eine Anstalt vom hiesigen Gerichtsherrn, ohne Mandat. Die versprochene Schadloshaltung des Bauers war billig, und erhielt ihn in Gehorsam. 5) Ein junges Thier kann eher eine Krankheit überstehen, als ein altes, und die einmal durchgekranket haben, sind weiter in eben der Seuche nicht in Gefahr, wohl aber bey Seuchen, welche aus andern Ursachen entstehen. 6) Hätte der hiesige Hofgärtner, durch die heimliche Einbringung seiner Kuh aus dem ungesundnen Ort Zänkendorf, Ullersdorf in Unglück gebracht, so wäre er bey Uebertretung des gerichtlichen Befehls eben so straffällig gewesen, als bey Uebertretung eines Landesherzlichen Mandats: so aber, da kein unglücklicher Erfolg daraus entstand, so war es billig, daß der Gerichtsherr durch die Finger sah. 7) Ob man gleich mit Gewißheit nicht behaupten kann,

daß

daß die Vorsichtigkeit des Gerichtsherrn bey dem dritten Casu die Viehseuche abgewendet habe, so ist es doch vernünftig, alle Vorsicht anzuwenden, und den Ersatz mit Gelassenheit und Vertrauen auf Gott abzuwarten. 8) Wer weiß, ob nicht der Bauer in Ullersdorf das übrige Vieh gerettet hätte, wenn die Leute, welche ihn gewartet haben, nicht zugleich das übrige Vieh beschicket hätten.

§. 15.

Die allerschlimmste faule Luft dünstet aus dem Vieh selbst aus. Eine gesunde Heerde kann auf offner Weide und nachgehends in Ställen von einer todtkranken Bestie, oder von einem Ase, das gar nicht, oder nicht tief genug eingescharrret ist, tödtlich inficiret werden. Und alsdenn ist es ungemeyn schwer, den geschwinden Lauf einer Seuche zu verhindern. Nichts ist bewährter, als die Vorsicht, welche zu Ullersdorf gebraucht worden. §. 11. 12. In der Hirteninstruction wäre aber einzurücken: 1) daß ein jeder Hirte, bey welchem Vieh es auch seyn' möge, gegen eine bestimmte Erkennlichkeit mit Zurückgabe der Haut ein crepirtes Thier abdecken, und wider allen Vorwurf, der ihm deswegen gemacht werden könnte, gesichert seyn solle. Wer sich so etwas erfrechet, soll als ein Ehrenschänder ernstlich angesehen werden. 2) Ein solcher Hirte muß doppelte leinene Kittel haben, damit er einen bey der Expedition tragen, gleich waschen, und damit wechseln
B 2
seln

feln könne. 3) Er muß hierzu sein eigen Beil
 und Messer haben, und diese Werkzeuge nach
 dem Gebrauch reinigen, und als ein Inventar-
 ium aufheben. 4) In jeder Dorfgemeine
 muß hierzu ein besondere Karren, auch ein Kessel,
 worinn sogleich das Tsch in freyer Luft ausge-
 sotten werden soll, angeschaffet, und bis zum
 Gebrauch gerichtlich aufgehoben werden. Nach
 dem Gebrauch müssen diese Inventariestücke
 abgewaschen, in freyer Luft getrocknet, und wie-
 der zum bestimmten Ort gebracht werden. 6)
 Das tode Nas soll auf Anordnung des Vieh-
 eigners an den Ort, wo keine Gräseren oder
 Weide ist, ohne Beysehn eines Hundes hinge-
 bracht, abgeledert, 3 Ellen tief, neben einen
 Baum eingescharrret, und das Tsch sogleich in
 dem Gemeinenkessel ausgesotten werden. 7) Der
 Vieheigner soll die Haut in freyer Luft austrock-
 nen, und bald möglichst zum Gerber, das Tsch
 aber zum Seifensieder oder Lichtzieher bringen.
 8) Von dem Luder eines Thieres soll der Hirte
 nichts für seine Hunde mit nehmen. 9) Sobald
 der Hirte ein krankes Stück auf der Weide ge-
 wahr wird, soll er es dem Vieheigner melden,
 und dieser ist schuldig, es so lange in einen be-
 sondern Stall zu thun, bis es gesund worden.
 10) So lang es krank ist, muß der Hirte dieses
 Stück in die Cur nehmen; merket er etwas be-
 denkliches, so muß er es der Gerichtsobrigkeit
 melden. 11) Der Vieheigner darf sich hierinn
 denen

denen Anordnungen eines Hirten nicht widersetzen, vielmehr muß er dessen Hülfe selbst erbitten, wenn er etwas aufstößiges unter seinem Vieh im Stalle gewahr wird.

§. 16.

Wider diesen Vorschlag fallen mir drey Einwürfe ein; a) Wo hat man solche erfahrene Hirten; b) Sollte es nicht besser seyn, daß man mit Haut und Talch ein solches Vieh einscharre, als durch diese Benutzung die Gefahr vergrößere; c) Was wird der privilegirte Abdecker in Städten, und die Gerichte darzu sagen, welche gegen einen gewissen Canon das Abläbern an die Meisterten verpachten?

§. 17.

Diese drey Einwürfe sind sehr wichtig; doch will ich mich an deren Auflösung wagen: Ich räume ein, daß ich in diesem Aufsatz hin und wieder von unsern Hirten mehrere Einsicht und Erfahrung fordere, als man von ihnen verlangen kann. Weil eine Hirten Schule, weil der Reiz zum Hirtenstande durch Ehre und Verbesserung der Glücksumstände ermangelt. Aber das alles sollte je eher je lieber bey uns geändert werden. Die Sache ist möglich, nur nicht sogleich in erwünschter Vollkommenheit. Meine Anmerkung ist folgende: 1) Man versichre nur die Einwohner, daß man alle Arten der Hirten zu einer geehrten Profession im nahrhaften Stande erhebe, und wenn sich jemand geschickt befindet, sie zur Gerichtsbank mit ziehen wollte; 2) Man ermuntre

die öconomische Geſellſchaft, daß ſie mit edelmüthiger Einfalt ein practiſches Büchlein über die Rindviehzucht nach dem vortrefſlichen Muſter des ſchwediſchen Baron Zastfer über die Schaafzucht herausgebe, und recht wohlfeil diſtribuire; 3) Man ſetze es durch, daß die Deconomie ihren eigenen Lehrſtuhl eben ſo glänzend aufſtelle, wie die vier Hauptwiſſenſchaften; 4) Man bringe es dahin, daß unſre respectable öconomische Geſellſchaft nicht allein practiſch ſchreibe, ſondern auch chymire, anatomire, Verſuche anſtelle, ihre Vorleſungen und Experimente kunſtmäßig tractire, und den Ausfall zum Druck befördere. Hiervon habe ich in der Schrift: die Stadt Hamburg, einen umſtändlichen Plan mitgetheilet; noch ein anderer iſt unter meinen Manuſcripten; meine Cameral-Beiträge haben dieſen wichtigen Umſtand nicht vergeſſen, und in denen öcon. Nachr. T. XII. p. 107 ſqq. ſtehet ein wohlgerathener Verſuch eines chymischen Lehrbegriffs zum Gebrauch der Deconomie; die Fortſetzung iſt T. XIII. p. 265 ſqq. 5) Man ſetze doch die Viehanatomie, nebst der Viehmedicin auf richtigen Grund, und gebe muntern Köpfen den Zutritt bey ſolchen Vorleſungen, wenn ſie gleich keine Studenten ſind; 6) Man formire Hirtenſchulen. Zu dem Ende ſollte in jeder Provinz ein Viehbefchauer, in jedem Amte ein Viehinſpector, und in jedem Orte von etlichen Heerden Rindvieh ein Oberhirte mit einigen Unterhirten ſeyn. Der Oberhirte lehrte ſeine Knechte als Jungen, der

Vieh:

Viehinspector machte die tüchtig befundenen zu Gesellen, und der Beschauer machte sie zu Viehmeistern. 7) Kommen bedenkliche Nebel, Mehlthau und Seuchen, so conferiren diese fluge Hirten unter sich, bringen ihre Gedanken gerichtlich an, diese spüren weiter nach, und erstatten Bericht an höhern Orte. Wenn wir so verfahren, so würden wir erst den Viehstand recht benutzen, und so würden die öconomischen Fragen, wornach die Einwohner, nach dem Vorschlage meines ersten Aufsazes, gerichtlich vernommen werden dürfen, recht kunstmäßig ausfallen; So würde sich die Gefahr der Viehseuche, welche größtentheils von der Unwissenheit derer Menschen herrühret, so mit dem Vieh umgehen, um ein großes mit sammt der Ausgabe und des Verlustes im Staate verlieren; und unsre Hirten sollten eben so ehrwürdig und gesittet werden, als die Hirten in Spanien, welche ich in verschiedenen Abhandlungen beschrieben habe: s. Dec. Nachr. T. XIII. p. 69 - 101. p. 770 - 795. T. XIV. p. 134 - 160. Doch ich will mich hier in der Hauptides einschränken. Ich könnte mit der Zeit einen besondern Platz fertigen, worinn ich unter andern die Frage aufzulösen hoffte: Wo kommt das Geld zu solchen Anstalten her?

§. 18.

Auf den andern Einwurf antworte ich: Es scheinen mir die Muthmassungen des Herrn Lic.

B 4

Hof:

Zosmanns, (s. Decon. Nachr. T. XII. p. 495.) als wenn die Ablederung derer an Seuchen gestorbenen Thiere nicht so schädlich seyn dürfte, als man davor hält, ein sehr würdiger Gegenstand zu seyn; Diesen Umstand je eher je lieber durch richtige Versuche ins Licht zu setzen, und damit zu verbinden; ob mein Einfall probat sey: Daß der Talc, welcher durch die Einschmelzung die giftigen Particul dürfte verloren haben, könne Fabrikmäßig nach der Vorschrift des §. 15. gebrauchet werden? Wäre beendes ausgemacht, so müßte man die Ablederung durch ein Mandat öffentlich erlauben. Die Sache ist von äußerster Wichtigkeit beim Viehsterben. Denn gesetzt: es wären im gesammten Ehurf. Staate 40000 Stück Rindvieh von allerhand Gattung an der Seuche gestorben, welche man mit Haut und Haar vergraben hätte, so könnte der Umstand allein wenigstens 200000 thlr. Verlust, nach folgender ungefähren Ausrechnung, verursachen. Jede Haut schlage ich 2 thlr. an, und jedem Stück Best gebe ich durch die Bank 12 Pfund Talc, p. Pfund 2 gl. facit 1 thlr. Summa 120000 thl. Hätten unsre Gerber, Sattler, Hienrer und Schuster, diese rohe Häute zubereiten und verarbeiten können; hätten die Seifensieder, Lichtzieher, Wollkämmer, Bleicher 2c. 2c. das innländische Talc gehabt; hätte unser Fuhrwesen von dem Gure Ladung finden können; hätten wir an roher Fabrikmaterie den Werth von 120000 thlr. selbst im Lande,

Lande, die wir mehrentheils auswärts kaufen müßten; so würde Land und Städte 2 mal mehr gewonnen haben, als die 120000 thl. an Häuten und Falch betragen, welche völlig dem Negotio durch das Vergraben entzogen sind. Wäre erst die Frage richtig, daß solche Häute und Falch unschädlich können benuset werden, so entstehen noch andre Fabrikfragen daraus, das ich obens falls ausseze.

§. 19.

Auf die dritte Frage antworte ich: Billig ist es, daß die privilegierten Abdecker im Lande, ob sie schon kein Privilegium exclusivum, sondern vielmehr eine Observanz aufzuweisen haben, dennoch über die Schmälerung ihrer Einkünfte, und den Verlust der Posses. schadlos gehalten werden; sonst dürfte ihr Zustand, nach welchem sie durch die Vorurtheile der Welt vom Umgange gesitteter Menschen ausgeschlossen sind, noch betrübter, und ihre Familien zum Schaden des gemeinen Wesens folgens gefährlich werden. Hierüber ließe sich wohl eine Auskunfft treffen, und zugleich wäre nöthig, nach jeder Lage des Ortes eine ernstlich vorgeschriebene Verordnung über die Meisterei, und was dem anhängig ist, zu geben. Der Entwurf davon dürfte in meinen Cameral-Beiträgen, p. 587 sq. stehen. Was aber den Verlust der fructuum Iurisdictionis betrifft, so deucht mir: ein jeder recht denkender Gerichtsherr würde mit dem Vortheil, den der Viehstand durch Verminderung des Vieh-

sterbens gewinnt, gern compensiren. Er und seine Unterthanen kommen alsdenn offenbar ins Aufnehmen. Man betrachte nur den Umstand: Daß manches Dorf ein und 2 Meilen von der Stadtmeisterei abgelegen ist, daß vielleicht ein Tag hingehet, ehe die Gerichte den Sterbensfall erfahren, und ehe ein Bote zur Stadt geschickt wird. Das Dorf verlieret einen ganzen Tag einen Arbeiter, es ist mißlich, daß man einen Abdecker vorfindet; dieser kommt erst den andern Tag, indeß stinket das Nas, welches noch bey lebendigem Leibe in Fäulniß gegangen ist, und wer weiß, ob nicht der Abdecker selbst etwas Ansteckendes von einem andern Orte mitbringe? Alle diese Verlegenheiten hören auf, und das Geld bleibt im Dorfe.

§. 20.

Die zweene Ursache des Viehsterbens ist die vergiftete Weide. Dieses geschieht a) durch böse Nebel; (s. §. 4.) b) durch den Schwefel, welcher sich an das Gras setzet; (s. 9.) c) durch den schleimigten Mehlthau, welcher auf Gras und Blätter klebet, worauf sich das Geschmeiß setzet, und seine Eier hinleget, so die Sonne zum Leben bringet; Kommt nicht bald ein warmer Regen, so verderben Blätter und Gras: frist das Vieh dieses Sommerfutter, so kann es leicht krank werden. d) Durch die Haufen Gewürm und andre Insecten, welche geschwinde kommen, bald vergehen, viele Brut hinterlassen, und mit sammt der Brut nicht nur von dem

dem Vieh auf der Weide, sondern so gar im Heu und Grummet verschlungen werden. e) Von dem Mist und Urin des kranken Viehes auf der Weide. Beides setzet sich an das Gras; das hungrige Vieh frisst davon, die Luft und Sonne hat nicht alle schädliche Gifteheile zerstreuen können, und das Vieh wird nach und nach inficiret. Der größte Theil von dieser Gefahr kann durch die kluge Vorsicht der Viehhirten, durch Präservativmittel, Absonderung des gesunden Viehes vom kranken, und fleißige Erforschung der practischen Naturkunde vermieden werden. conf. §. 15. 17.

§. 21.

Die dritte Ursache: Das Geseße wird dem Vieh schädlich, wenn es auf die Hitze säuft, ohne sich vorher zu erkühlen, oder ein Futter zu genießen; wenn es aus stehenden faulen Pfützen säuft, welche voll von Wasserinsecten und deren Brut sind, die es mit verschlinget, und wenn es die Viehtränken, welche lange nicht ausgeschlammmt sind, selbst trübe macht, und daraus säuft. Darum sollte man die stehenden Lachen austrocknen, die Viehtränken in gehörigen Jahreszeiten ausschlämmt, wo möglich, Quellwasser hineinjagen, die Tränken selbst auf denen Weiden vervielfältigen, und sie an Orten anlegen, welche lebendige Quellen in sich haben. Wäre eine Tränke groß; so sollte man verschiedne Ein- und Ausgänge darinn anbringen, damit sich das Vieh vertheile, welches zur Tränke kommt. Dieses

Dieses ist ein Punct, welchen die Polizen an jedem Orte reguliren, und die Hirten darzu anhalten sollte. Das Vieh, welches auf die Hize säuft, oder solches unreines Geföße hintergeschlinget, muß nothwendiger Weise krank werden, woraus nicht selten ansteckende Seuchen entstehen.

§. 22.

Die vierte Ursache steckt in der schlechten Wartung im Stalle. Die Mägde legen dem Vieh auf einmal zu viel vor; das Futter erwärmet auf einander, wird ungeschmack, und dieser Fraß ist ihm schädlich; oder sie lassen das Vieh von magrer Weide und einem weiten Gange hungrig bey leerer Krippen stehen. Daher fallen sie auf das erste Gras, das beste, welches wohl mit giftigen Kräutern vermenget ist, mit Heißhunger auf, und erkranken; Die Vieheizner besorgen nicht, daß dem Vieh zum ersten mal, da es zur Weide gehet, und wenn es vor Winters zum Stallfutter eingenommen wird, zur Ader gelassen werde, welches doch ein vortrefliches Präservativmittel ist; das Striegeln und Reiben mit trocknen Tüchern; das Anmengsel von Wachholdern, Eberäschen und andern gesunden Beeren und Kräutern; das Salzlecken, zuweilen das Räuchern, über Theer saufen, mit Theer die Zunge und Nasenlöcher beschmieren, Knochlauth, Hering und dergleichen sind im Viehstall unbekante Dinge. Das Rindvieh wird von der Geburt an bis zur Schlachtbank schlecht gewar-

gewartet. Die wenigsten haben die Kenntniß, welches Kalb zum Absetzen taugte? Die Hollsteinnische Art, Kälber aufzuziehen, will unserm Landmanne nicht im Kopf; der Stall ist eine Schlammgrube, er ist zu kalt oder zu dumpfig; ein Gehecke von Spinnen, Nagen und Ottern. Wenig Landwirthe, und noch weniger Knechte, Mägde und Hirten wissen, ob ein Vieh krank sey, was ihm fehle, und was man gebrauchen soll? Die Kühe werden nicht rein ausgemolken, und die Todten Aeser liegen zerstreut herum. Ist es also Wunder, wenn das Vieh krank, ja gar mit ansteckender Seuche befallen wird?

§. 23.

Die fünfte Ursach ist verdorbnes Stallfutter. Sie pflegt leider gar zu oft bey uns zu geschehen, und wird nicht selten ansteckend. Desters hat der Landwirth sein Getreide, Heu, Grummet und ander Futter, nicht anders als nach langen Regen einbringen können, und es ist daher halb verdorben; Aber er könnte doch in der Fütterung besser damit umgehen. Ferner kann der Landwirth nicht davor, wenn Raupen und ander Geschmeiß sein Kraut und ander Sommerungsgewächse, welche er vor das Vieh bestimmt hat, verunreiniget: aber er ist mit seinen Leuten nicht zu entschuldigen, daß er solches halb verdorbnes Heu, Grummet und Stroh nicht drischet, und ausschwinget; und daß er dergleichen Blätter, Kraut, Rüben und
Wur:

Wurzeln nicht einsalzet, und nicht vorher wohl reiniget. Dergleichen ungesundes Winterfutter thut mehr Schaden, als die stinkende Luft, und das Gift auf dem Grase. Solches Vieh wird zwar nicht gleich krank; aber es sammlet sich nach und nach so viel Böses, bis eine tödliche Krankheit ausbricht. Das schlimmste ist, daß die wenigsten Menschen ihre hierinn begangne Fehler gestehen wollen. Lieber wälzen sie die Schuld auf Gott, und ernähren wohl gar einen einfältigen Aberglauben.

§. 24.

Herr Lic. Hofmann erzählt hiervon eine artige Geschichte, deren Inhalt ich hersetzen will. In einem Dorfe, vermuthlich nahe bey Nossen, wohnten Bauern und Gärtner. In demselben erkrankte das Rindvieh der Bauern in einem Winter, und starb größtentheils; hingegen blieb das Vieh der Gärtner gesund. Beydes hatte einerley Weide genossen, und die Einwohner waren auch an einerley Art zu Füttern gewohnt. Es entstand ein Gemurmel: Gott zeige hier eine Strafe an die Bauern, und eine Wundervolle Verschönerung an die Gärtner. Herr Lic. Hofmann untersuchte aber das Futter viel genauer, und fand: Die Bauern hatten Grummet geerntet, auf welches im Schwaden ein stinkender Nebel gefallen war, und welches in der späten Jahreszeit nicht konnte durch Sonne und reine Luft getrocknet werden. Zudem hatten es die Bauern auf dem engen Boden dicke eingetreten,
und

und es war noch zu sehen, daß das Grummet stank, und häßlich aussah. Dieses Grummet war ein Theil des Futters, so der Bauer seinem Vieh vorgab, ohne es vorher zu dreschen, oder auf eine andre Art zu reinigen. Die Gärtner aber hatten keine Grummetwiesen, folglich fehlte ihnen solches Futter, und jetzt war dieser Mangel ihre Verwahrung wider die Seuche. Auf einmal war das Räthsel aufgelöst. s. T. XIII. Dec. Nachr. p. 483 sqq.

§. 25.

Ben der jetzigen Viehseuche unter dem Hornvieh in der Oberlausitz, wovon verschiedene ähnliche Symptomata unter denen Schaafen und unter denen Schweinen sich äußern, ist es ganz gewiß, daß die Ursache nicht vom fremden Vieh herkomme, sondern es ist eine innländische Seuche, welche nach gewissen Kennzeichen aus der zweyten, vierten und fünften Ursache dürfte zusammen gesetzt seyn. An dem Reißfluß meldete sich zuerst die Seuche zur Zeit der Erndte, nur mit dem Unterschied, daß sie in einigen Ställen allgemein, und in andern bey einzelnen Stücken blieb; daß sie hier wenig Tage und dort verschiedene Wochen daurete; hin und wieder starb einiges Hornvieh. Der Zufall kam in die Klauen, die waren glänzend vor Hitze; wie bey einem Menschen, der böse Nägel an Händen oder Füßen hat; die Knöchel schwellen auf, und zwischen denen Klauen enterte Materie durch,

durch, die Schaafse verlohren so gar die Schuße. Das Vieh konnte nicht gehen; die mehresten Thiere fraßen nicht, hatten Löcher im Gaumen und auf der Zunge, die Kühe verlohren die Milch, das Eiter wurde böse, und die Milch machte die Menschen krank, welche sie genossen. Daher vorsichtige Landwirthte solche Milch einscharreten. Nach und nach griff die Seuche um sich, und es sind wenig Gegenden, wo sich nicht etwas davon gemeldet hätte. Auf dem hiesigen Hofe bekamen zwei Kühe, eine, welche hochträchtig, die andre noch melkend war, böse Klauen nach obiger Beschreibung. Sie wurden besonders gestellet, und die Präservativmittel gebraucht, wovon ich die mehresten §. 21. benennet habe, sonderlich bestrich man die Stirne, die Brust, die Schulterblätter, die Zunge und den Gaumen mit Theer, um hierdurch die Hitze im Munde zu vermindern, und unter sich einen balsamischen Theergeruch zu geben, und den schädlichen Gestank zu vertreiben. Nach wenig Tagen wurden die Füße wieder gut; indeß fraßen sie fort, hatten keine Löcher im Maul, und die eine Kuh gab Milch, welche niemand geschadet hatte. Das übrige Vieh ist Gott Lob noch gesund, und indem ich dieses schreibe, brachte die andre Kuh ein frisches Kalb zur Welt, und sie hat Milch genug.

§. 26.

Folgende Umstände machen mich glaubend, daß vergiftete Weide, Fehler der Wartung, und
unge-

ungesundes Futter nach und nach den Körper des Hornviehes angegriffen, und endlich eine Seuche verursachet habe, welche nach der Aufsicht der Menschen leicht und schwer gewesen. Ich suchte den ersten Anfang der Hauptursache in dem Jahr 1763. Das Frühjahr vom Febr. bis zu Anfange des Maymonats war überaus gelinde; es weheten stets die warmen Süd- und Westwinde, und es kam eine große Menge Raupen und Käfer zur ungewöhnlichen Jahreszeit auf Bäume und Pflanzen. Im May verwandelten sich diese Winde in Nord- und Ostwinde. Auf einmal kamen Raupen und Käfer weg, und sie lagen häufig todt in Gärten, Wiesen und Hutweiden. Es währte lange, ehe ein fruchtbarer durchdringender Regen kam: doch brachte der herannahende Sommer Gras hervor. Wahrscheinlich hat sich von der Brut und dem Schlamm der Insecten ein bössartiger Schleim an das Gras gesetzt, welches das Vieh mit verschluckte; je besser der Boden, und je fetter die Weide und überhaupt der Graswuchs war, desto gefährlicher mochte der Umstand seyn. Man fand sogar das ausgehäutete todte Gerippe derer Insecten noch häufig im gemachten Heu. An die Stelle derer vorigen Raupen kam ein anders Geschlecht, und beschmeißete Kraut und andere Fütterungsgewächse. Noch mehr: In der Erndte kam eine so beschwerliche nasse Witterung, daß das mehrestes Getraide, selbst vieles Herbstheu und Grummet halb verfault auf die

E Scheu:

ob aber mein Urtheil recht sey, will ich nicht entscheiden.

§. 27.

Die Stallwartung kann ich nicht so vorbey gehen, ohne einige Verbesserungs-Vorschläge zur Prüfung aufzustellen. Denn es geschehen hiezu bey mehrere Fehler, welche die nächste Ursache zum Viehsterben ausmachen, als bey der Hutung selbst: 1) Ich habe mich bey diesem Aufsatz in sothanem Punct folgender Schriften zum Nachschlagen bedienet, und doch nur aus solchen sehr wenige Materien eingerücket: a) Zinkens öcon. Lexicon. b) Die englische Haushaltung und Landwirthschaft, T. I. p. 731 sqq. c) T. XII. Decon. Nachrichten. d) Versuch eines chymischen Lehrbegriffs, p. 107 sqq. e) Die Fortsetzung, p. 207 sqq. f) Sendschreiben über die jezige Kindviehseuche, p. 478 sqq. g) Nachricht von denen Holländeren in denen Hollsteinischen Maschländern, p. 595 sqq. h) Entwurf zum Urbarmachen, p. 622 sqq. i) Vom Grasbau auf hollsteinischen Fuß, p. 810 sqq. 4. T. XIII. k) Fortsetzung des chymischen Lehrbegriffs, p. 265 sqq. l) Auszüge aus Reinharts vermischten Schriften, p. 477 sqq. m) Nutzung des Kuhviehes, p. 511 sqq. 5. T. XIV. n) Verbesserung der Landwirthschaft durch Wirtschaftsauffeher, p. 211 sqq. o) Materialien zu einer Abhandlung, den Graswuchs betreffend, p. 566 sqq. p) Verwandlung kalter Getreideäcker zum Grasbau, p. 765 sqq. q) Verbesserung moo-

E 2

figet

figter Wiesen, p. 795 sqq. r) Unnuzbares Anziehen des jungen Kindviehes auf magern Gegenden, p. 817 sqq. s) Nuzbares Abbrennen moositer Nasenflecke auf alten Wiesen, p. 835 sqq.

§. 28.

2) Die Art und Weise, wie man auf denen hollsteinischen Holländerereyen, wo öfters auf einem Gute 7. und mehr hundert Kühe gehalten werden, ist besonders nach der Beschreibung, T. XII. Decon. Nachr. p. 595 sqq. und p. 810 sqq. in der Erziehung der Kälber und in der Huthung von der Sächsischen sehr unterschieden, aber auch viel nuzbarer, und die Schweizer haben noch etwas vor jener in der Wartung und Winterfütterung voraus. Daher man sehr wenig von Viehseuchen daselbst höret. Nun könnten zwar unsre Landwirthe nach solchen Beschreibungen Versuche anstellen, und unsern Viehstand verbessern: aber da sie hierzu die sorgfältige Aufsicht von eigentlich darzu bestellten Viehwirthen, Mägden und Hirten nöthig haben, und uns solche Leute fehlen, so wäre zu wünschen, daß in fetten Gegenden, wo der Viehstamm ausgestorben ist, zusörderst auf zwey unterschiedenen großen Güthern ein Holländer mit seiner Familie, aus dem Hollsteinischen oder Mecklenburgischen, worunter eine Partie Mägde mit seyn müßte, auch ein Schweizer mit seiner Familie verschrieben würde, welche die Winterfütterung und die Weiden untersuchten, practische
Vor:

Vorschläge zu deren Verbesserung thäten, hierinn Hand anlegeten, und den Einkauf eines tüchtigen Viehstammes besorgeten. Die erste Familie dürfte sich am besten in die Graffschaft Warby schicken, woselbst etwas ähnliches mit denen Maschländern seyn möchte; die andre Familie wäre in etwas höhern Gegenden von guten Graswuchs brauchbar. Ja wäre nicht die Kälberzucht und die Art der Hütung im Hollsteinischen und Mecklenburgischen in vielen Betracht vorzüglich, so würde eine schwerigersche Familie am ersten anzurathen seyn. Denn das Klima und der Graswuchs kommt mehr mit unsern Landesarten überein. Sodann müßte man aber solchen Familien, die bey ihrer gewöhnlichen Kost auch andere billige Bedingungen verschaffen, einen erfahrenen Landwirth zur Oberaufsicht bestellen, welcher über ihre Handgriffe Anmerkungen machte, und aus unsern Landeskindern Hirten, Mägde und andere Leute zuordnen, welche ihre Art zu hüten, zu warten und zu füttern lernten, und diese Geschicklichkeit weiter verbreiteten. Hätten wir in jeder Provinz eine von solchen Familien, so würden wir bald einen tüchtigen Viehstand gründen, allgemein machen, und die Gefahr der Viehseuchen vermindern.

§. 29.

3) Wären doch Anstalten vorhanden, daß die Landwirthe zur Erndtzeit mehrere arbeitssamere Hände und Geschirre anlegen könnten:

€ 3

1) Die

1) Die Menschen und das Vieh in einem Orte reichen oft nicht zu, zumal wenn ein großer Theil der Einwohner sich mit Spinnen und Weben ernähret, und seine Dienste hierinn bey noch so reichlichem Lohne dem Landwirthe versaget; ja auch die Leute, welche noch Urbarius zu Hand- und Zugdiensten pflichtig sind, widersetzen sich, und versäumen die Geschäfte. Hier wegert sich der Bauer, Wetterhaufen zu setzen; dort will er die durch anhaltende Regen durchdrungene große Heuhaufen nicht aufs neue umarbeiten; andere Mängel in Diensten zu geschweigen. Dringt ein munterer Landwirth drauf; so wenden sie ein: So, stehet es nicht geschrieben, wie es die Herrschaft anordnet; Sie rufen die Gemeinde auf, und erklären sich öffentlich: Wir wollen nicht! Sie stecken sich hinter gewinnsüchtige Advocaten, die verheßen sie zum Proceß; wird zum Urtheil submittiret, so spricht man nach dem römischen Maassstabe in dergleichen Diensten pro praesumptione libertatis, da doch nach denen deutschen Rechten eine ganz andere Beschaffenheit mit denen Diensten auf Grund und Boden, und die praesumptio pro servitute ist. Wer leidet am meisten? Der Landesherr durch Versäumniß der Cultur; der ganze Staat: Wenn verborbene Körner und Futter Theurung und Seuchen nach sich ziehen. Wie diesem sichtbarem Uebel abzuhelfen sey: sage ich kurz: durch den Nachdruck der Landeshoheit, welche zu Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Dienstherrschaft

schafft und Untertanen vorher local Commissionen anordnen, und nach deren gutachtlichen Bericht unabänderliche Regulative der Landesverfassung gemäß ohne Verstattung weitläufiger Prozesse geben könnte. Dürfte es nicht die Erfahrung bestätigen, daß, wenn man dem gemeinen Mann zu viele beneficia juris gönnete, so wird er widerspenstig, versäumet seine Wirtschaft, verschlept sein Geld in die Prozesse, geräth an Bettelstab, läuft davon, oder gereicht mit seiner Familie auf viele Weise zur Last? Man möchte dargegen zwar einwenden: Man muß der Strenge derer Gerichtsherrschaften nicht nachsehen. Die Meinung ist gerecht. Aber, da jeder Dienstherrschafft an Erhaltung seiner Spann- und Handdienste alles gelegen ist, so hat er nicht Präsumtion wieder sich. Sondern seine Excesse müssen erwiesen werden. Und als denn ist er strafbar.

§. 30.

4) Vermuthlich dürften die Ursachen der jetzigen Viehseuchen in ganz Sachsen sehr viel ähnliches mit der Beschreibung der Seuche in der Oberlausitz haben, s. 8. 25. 26. Nur leider ist der Unterschied, daß dort das Sterben fast allgemein ist, denn die Witterung Anno 1763. und Anno 1764. ist wohl eben so mißlich, und der Anfall der Raupen und Käfer eben so häufig wie bey uns gewesen. Sollte es nun nicht dieulich seyn, daß gerichtliche Visitationes an gesunden und francken Orten in Scheunen und Heu-

boden, und Anordnung mit der Fütterung und Wartung nach Anzeige §. 22. 23. anbefohlen würden: dadurch würde sich das gesunde Vieh präserviren, manches frankes Thier g. G. gerettet, und eine nützliche Vorbereitung für das künftig anzuschaffende Vieh gemacht werden können. Anstalten von der Art müssen befolget und fortgesetzt werden, wenn noch keine Gefahr vorhanden, und auch alsdenn, wenn sie sich ge-
 leget hat. Wir werden den Entzweck desto gewisser erreichen, wenn die Vorschläge §. 17. 27. 28. 29. durchgesetzt werden. Die vollständige Einsicht von der jetzigen Viehseuche werden künftig die Berichte aus allen glücklich zuwege bringen. Man muß solche nicht übereilen, aber doch den Befehl darzu nachdrücklich geben. Denn so wenig ein erfahrner Medicus ohne richtige Beurtheilung der Krankheit regelmäßig curiret, so wenig kann ein Staat zureichende Hülfsmittel durch landesväterliche Anzeige, Gesetze, Verordnungen und Anstalten ertheilen. Der Mangel von solchen zuverlässigen Nachrichten ist auch die Ursache, warum ich in der Theorie der Viehseuchen, welche jeso grassiren, so weitläufig schreibe. Ich halte es in dermaligen Umständen vor meine Pflicht.

§. 31.

Die sechste Ursache der Viehseuche ist, wenn man bey großer Hitze, und bey bösem Wege das Zugvieh über die Zeit des gewöhnlichen Futters

ters arbeiten lässet; wenn es über seine Kräfte laufen, ziehen und tragen muß. Solche Fehler begehen geizige Landwirthe. Darwider ist kein ander Mittel, als die Anzeige von dem daraus entstehenden Schaden mit einer landesväterlichen Warnung. Solche Fehler begehen muthwillige Hirten und Knechte auf dem Felde, beim Ein- und Austreiben aus langer Weide. Kantschub, so auf frischer That, die ein jeder Hausherr selbst, oder durch seine Leute ohne Schaden der Gesundheit geben lässet, sind hierbey die besten Mittel. Aber hier gehet es nicht an. Theils soll es eine unehrliche Büttels Handlung seyn, theils gehöret es zur weitläufigen Gerichts-Untersuchung. Dieses Vorurtheil kann niemand, ausser die nachdrückliche Landeshoheit ausrotten. Solche Fehler begehen auch die Metzger mit ihren Leuten, und die Bichtreiber mit ihren Leuten. Jenem Vorwiß kann durch Anordnung gesteuert werden; dieses Uebel erfordert eine nähere Beleuchtung. Ich werde also zur zwothen Haupt-Abheilung der Viehseuchen, nämlich zu der ausländischen Viehseuche geleitet, s. S. 1.

§. 32.

Das Zubringen der Polnischen und Ungrischen Ochsen hat in diesem Jahrhundert durch die daraus entstandene Seuchen Deutschland um viele Millionen ärmer gemacht; ob schon nicht zu leugnen ist, daß man öfters diesem Vieh mehr Schuld giebt, als es verdienet, und daß wenig

stens die bereits erzählten Ursachen zugleich dar-
 bey mögen vorgekommen seyn. Man irret sich
 sehr, wenn man glauben wollte: daß die Vieh-
 händler vorsetzlicher Weise krankes Vieh auffau-
 fen und von Ort zu Ort treiben. Solches wä-
 re wider die erste Regel der Viehhändler. Aber
 im inländischen Viehhandel geschehen wohl der-
 gleichen Fehler auf denen Viehmärkten; wovon
 ich im folgenden Absatz handle. Die großen
 Viehhändler kaufen gewiß munter Gangvieh,
 das eine so weite Reise mit weniger Gefahr über-
 stehen kann. Darinn steckt der Fehler, daß
 die Treiber viele 100 Stücke Vieh, um die benö-
 thigten Leuten zu ersparen, zusammen behalten;
 daß sie vor dieses Vieh zu kleine und magere
 Weiden mietzen, welche bald aufgefressen, und
 aus Heißhunger auf Flecken verfallen, wo Mist
 und Urin, so nicht ausgewittert ist, zwar jun-
 ges aber ekelhaftes Gras hervorbringen; daß
 solches Vieh zu dichte Tag und Nacht beisam-
 men liegen und die Ausdünstungen unter ihnen
 selbst beschwerlich werden; daß es in der stärk-
 sten Hitze oft übertrieben wird, damit die Leute
 zu rechter Zeit Mittag machen, oder in Nachts-
 quartier, oder zur bestimmten Zeit zu einem
 Viehmarkt kommen können; daß das Vieh Tag
 täglich fort muß, wenn es noch so marode ist:
 es mag Nebel, Mehlthau, oder Reif auf dem
 Grase liegen; daß dasjenige Vieh, welches nicht
 gehen kann, und doch nicht tödtlich krank ist, in
 denen Wirthshäusern bleibet, nicht recht gewar-
 tet

tet und wohl gar unter das Stadt- oder Dorf-
vieh vermenget wird; daß es in heißem Durst
mit seiner großen Anzahl auf häßliche Pfützen
oder auf Tränken fällt, solche trübe macht,
und den Schlamm einslucket, und daß endlich
sowohl die Viehtreiber als auch die Wirthe, bey
welchen sie Mittag halten und des Nachts herber-
gen, ehender etwas bedenkliches unter dem Vieh
verrutschen, als wir angeben. Das alles kann
geschwinde Seuchen verursachen, weil solches
mehrentheils gut bey Leibe und viel am Falch an-
gesetzt hat. Blut und Falch entzündet bald die
Eingeweide. Daraus kommen solche Seuchen,
welche viel ähnliches mit denen faulen Tibern
der Menschen haben. Sie sind anstechend und
können ein allgemeines Sterben nach sich ziehen.

§. 33.

Und wie sehen unsre Viehmärkte aus!
Der Landwirth ist schon darangewöhnet: daß er
sein Merzvieh, welches nicht zunehmen will;
daß er seine Kühe, die nicht milchreich sind,
keine gute Kälber ziehen, nicht fressen mögen,
stoßen, oder andere Fehler, ja wohl gar eine
schleichende Krankheit haben, und daß er sein
Zug- und Gältevieh, dem er etwas schadhafte
angemerket hat, seinen nächsten Nachbarn aus
Menschenliebe nicht anbietet; er glaubet aber
nach dem Rechte der Viehmärkte nichts unrech-
tes zu thun, wenn er solches dahin treibet, die
Mängel verschweiget, und es auf den theuersten
Preis

Preis einem Fremden verkauftet. Einen Fremden wendet er aber jeden, der auſſer ſeiner Flur wohnt, wenn er gleich eines Herrn Untertan iſt. Das iſt ein betrügllicher inländiſcher Viehhandel, der zumal in denen Städten, welche nicht an der Gränze liegen, unſern Einwohnern empfindlichen Nachtheil thut, und nicht ſelten totale Viehſeuchen erzeugen. Die Fehler, ſo ich in beyden Abſätzen vorgetragen habe, ſind ſichtbar, ich habe aber noch keinen Vorſchlag zu bewährten Hülfsmitteln in Cameraliſtiſchen Schriften geſehen. Sie gehen bloß auf den Fall: wenn eine Seuche ſchon im Lande iſt. Und alsdenn iſt es oft zu ſpäte. Man muß auch dieſe beyden Umſtände in die Cur oder wachſame Polizey einzuleiten ſuchen, wenn wir von keiner Seuche etwas wiſſen. Ich will beyde Umſtände vorſchlagsweiſe treuherzig an die Hand geben, welche folgende ſind,

§. 34.

Zuförderſt beklage ich, daß wir nicht ſo viel Schlachtvieh ſelbſt aufziehen, als zur Conſumtion der Städte nöthig iſt, und wenn ein kluger Landwirth ſich damit befaſſen will, ſo drücket ihn der Stadtmehger mit dem Preiß, daß er noch Schaden für ſeine Mühe hat. In unſern gebirgigten Gegenden, auch hin und wieder in der Oberlauſitz fallen ſo ſchwere Ochſen, als man nur wüncſchen kann. Aber die Landleute ziehen nicht mehr an, als ſie zu ihrem Ackerbau nöthiget ſind, und wenn ſie ſich abgenuſet haben,

ſe

so schlachten sie solche ins Haus. Hier zu Ullersdorf ist vor ein paar Jahren ein selbst erzeugter Ochse geschlachtet worden, der wog am Fleisch 1000 Pfund. Wäre zwischen denen chursächsischen Provinzen ein Nahrungs Zusammenhang auch in Betracht des Schlachtviehes, so könnten die gebürgigten Gegenden von gesünder, ob schon nicht fetter Weide das große Schlachtvieh aufziehen, und die Gegenden, welche fette Weide im Ueberfluß haben, wie z. E. an der Unstrut, und über dieses mit Körnern und Stämmern Futter gesegnet sind, welche sie öfters vorschleudern müssen, kommen theils von der Mitte des Maymonats an bis zu Ende des Octobers auf der Weide, theils in Winter auf dem Stall Vieh fett machen. Was gehöret aber zu beyden Entzwecke die Einrichtung meiner Vorschläge §. 17, 22. 28. 29. 30. Ciröße Landwirthe an der Unstrut sollten angeseffene und verständige Viehhändler in denen gebürgigten Gegenden zu Commissoinairs bestellen, welche 4 Wochen nach Michaelis ein gedoppeltes Negotium mit dem dasigen Landwirth abschließen: a) Von denen Ochsen, die gleich gekäufet, und halb zur Stallmastung, halb zur Grasmastung auf das künftige Jahr an der Unstrut mit langsamen Tagereisen getrieben werden; b) Von denen Zugochsen, welche im Gebürge auf künftigen Herbst ausgemästet werden sollen. Hier von geben die Commissionairs denen Landwirthen an der Unstrut ein Verzeichniß, und besprechen

sothanes

sothanes Vieh unter der Bedingung, wenn es zur Zeit des eigentlichen Handels Kaufmannsgut ist. Wie aber die Einrichtung mit dem Treiben selbst polizeymäßig zu machen seyn dürfte, darüber stehen meine Gedanken in meinen Cameralischen Beyträgen p. 647. seq. Der Landwirth an der Unstrut treibt sothane Handelschaft mit Aufkauf der magern Ochsen, und fett machen auf dem Stalle und auf der Grasweide Anfangs im Kleinen; er spricht mit Mäzger in großen Städten, läßt sie seine Ochsen sehen, und probiret, ob er mit selbigen ebenfalls einen vortheilhaften Handel schließen könne. Hätte er nun hierzu das Ansehen der Polizenobrigkeit nöthig, so fordert sie die Metzgerinnung vor, und macht ihnen ihren Nutzen begreiflich, wenn sie zu allen Zeiten an fettes Vieh, welches der Gefahr des Uebertreibens nicht ausgesetzt ist, und sie nach und nach abholen könnten, in der Nähe gewiß wäre. Mit dem Mästen soll der Landwirth daselbst die Kunst geschwind und tüchtig zu wuchern verbinden, damit er daraus seinen Gewinn erlangen könne, wenn ihm der Metzger den billigen Preis versagen wollte. Diese Kunst ist nicht schwer zu erlernen. Der Hamburger kannt sie nicht verstecken, wenn man sich Mühe darum giebt. Ist das Geräucherte einmal im Ruf, so findet man in großen Städten seine Abnehmer ohne Beyhülfe der Metzger, und die Stadtleute holen es wohl selbst ab. Mit dem Pökelfleisch hat es wohl eben die Bewand:

wandniß. Das Einschlagen der Bürger in Privathäusern sollte Policemäßig eingerichtet werden; desto ehender das Schlachtvieh auf dem Lande suchen, und nach billigen Umstand stehen meine Gedanken in der Schrift, die Stadt **Zamburg**. Kömmt dieses Negoce nach und nach in Gang, so legt sich das Gebürge mehr auf die Ochsenzucht, die fetten Gegenden mehr auf der Mästen, die Metzger fahren wohl, und das Land vermindert die Mortalität unter dem Vieh.

§. 35.

Doch der Vorschlag von §. 34. kann eben-
der nicht benuset werden, bis wir den Vieh-
stand nicht nur ergänzet, sondern auch verschö-
ner haben. Bis dahin müssen wir darauf be-
dacht seyn, daß wir den Mangel vom Schlacht-
vieh aus der Nachbarschaft ersetzen. Warum
muß es aber just polnisch Vieh seyn, welches nur
aus der zweyten Hand der Schlesier zugeführt,
und dadurch der Schaden unsers Negoce noch
größer wird? Denn die Polaken treiben das
Vieh auf die Märkte nach Schlesien; dort sind
Aufkäufer, welche Partiweise die Ochsen kau-
fen, und sie durch die Oberlausitz in ganz Ober-
sachsen vertheilen. Warum kaufen wir nicht
durch unsere eigene Viehhändler diese Ochsen
ebenfalls auf dem Schlesiſchen Markt? War-
um suchen wir nicht von anderer nahen Nach-
barschaft schwerer Mastvieh, mästen es auf
unsern Weiden, und auf denen Ställen völlig
aus

aus, und verkaufen es an die Stadtmehger? In Böhmen, im Aitenburgischen, sonderlich in dem Eisenbergischen und dem Saalkreis, im Schwarzburgischen, auf dem Harz, dem Thüringerwalde, und insonderheit in Franken giebt es vortreffliche Ochsen; Ehursachsen gränzet mit allen diesen Staaten näher, und hat überhaupt mehr Gemeinschaft mit diesen Benachbarten, als nunmehr mit Pohlen. Auf solche Weise hätten unsere Einwohner einige Mitwerbung an diesem Handel, und wir könnten unsern innländischen Viehhändlern große Regeln vorschreiben, wie sie sich auf dem Marsch verhalten sollen. Hierzu dürfte folgendes anzurathen seyn. 1) Der Händler muß dem nächsten Kraissamt 14 Tage vor seiner Ankunft anzeigen, wie stark sein Viehhaufen sey, welchen er bringen werde, und von welchen Verttern er es gekauft habe, zugleich leget sie obrigkeitliche Attestate bey, daß diese Gegend von Seuchen leer sey. 2) Das Kraissamt giebet ihm Befehl, sein Vieh Colonnenweise zu vertheilen, und bemerket die Straßen, die er reisen soll. 3) Das Schlachtvieh soll nach und nach in vertheilten Haufen kommen, so, daß allezeit etliche Tage hingehen, ehe wieder ein Transport eintrifft; damit sich die Weide und das Wasser in denen Tränken erhalten kann. 4) Die Gastwirthe, welche das Vieh in Ställen aufnehmen, müssen in Zeiten benachrichtiget werden, damit sie sich zur Bewirthung parat halten, und diesen muß eine Victua

Victualien- und Futtertaxe vorgeschrieben werden. 5) Sobald als das Vieh an der ersten Zollstadt passiret, soll es durch einen Viehbeschauer visitiret, und das mangelhafte zurück gewiesen werden. 6) Jeder Viehtreiber muß der nächsten Gerichtsobrigkeit melden, wenn er plötzlich etwas bedenkliches unter seinem Haufen gewahr wird; und die Obrigkeit soll es alleine stallen, und wohl warten lassen, bis man siehet, wohin sich die Krankheit bestimme; und weil der Händler auf dessen Genesung nicht warten kann, so giebt er auf alle Fälle Commission, die Contractsmäßig ohne Weitläufigkeit erfüllet werden sollen. 7) Ist aber das kranke Vieh voller Hitze, und critischer Zufälle, so muß es auf offenem Plage gerichtlich getödtet und mit dem Nas nach dem Vorschlage §. 15. verfahren werden. Der Händler darf sich nicht unterstehen, ein solches Stück zu verkaufen. Er und der Käufer werden sodenn auf das empfindlichste bestrafet. Er soll auch anzeigen, wo er am letzten geweidet habe, und der Gemeinde von solchem Ort muß sofort bey ernster Strafe bedeutet werden, unter 8 Tagen die Weide nicht zu behüten. 8) Jeder Gastwirth soll solches Vieh nicht ehender herbergen, bis es gerichtlich ist besichtigt worden. Begehret er hierunter mit dem Viehtreiber Unterschleife, so wird er auf das härteste gestrafet.

§. 36.

Nun möchte man zwar einwenden: Wenn wir auf diese Weise den ausländischen Viehhand-

D

del

del einschränken, so kommt kein fremdes Vieh zu uns. Ich antwortete aber: werden gleich die fremden Treiber dadurch stuzig, so werden unsre Einwohner desto ehender ermuntert, dieses Gewerbe anzulegen, und wir würden folgenden Endzweck in weniger Zeit erreichen, wenn wir die Zölle vor unsere eigene Landesfinder verminderten, denen Stadtobrigkeiten, welche sothanes Zollrecht haben, die Taxe vorschreiben, und Prämien drauf setzten, welcher inländische Viehhändler das mehreste und beste Schlachtvieh ins Land brächte. Wenigsten ist der Vorschlag von Verminderung des Zolles der Natur dieses Regalis gemäß; da es das richtige Lenkseil des Handlungsdirectorii ausmachen soll, und wer die Kräfte der Prämien bey Landesverbesserungen kennet, der leget ihnen mehrere Wirkung bey, als Gesetzen und Anstalten. Der Einwurf aber: sollten wir wohl hinlängliche Viehhändler im Lande zu diesem Negotio haben? dürfte von keiner Erheblichkeit seyn: wenn man den Vorschlag durch die Intelligenzblätter beskannt macht, mit diesen Leuten drüber spricht, und den Viehhandel nicht eben auf Pohlische Ochsen einschränket. Hierzu brauchen wir keine Juden; deren Einmischung ist in großen Entreprisen dem Staate ungemein schädlich; wie ich erweisen wolte; wennes anbefohlen würde. Unsre treue Landesfinder den Handel könnten eben so gut bestreiten, wenn man sie hierinn liebreich unterrichtete. In der Oberlausiz giebt

es wenigstens Viehhändler, welche den obenbeschriebenen Viehandel in Schlesien treiben, und dadurch Rittergüter angekauft haben.

§. 37.

Ich muß auch Vorschläge zur Verbesserung unserer Viehmärkte thun, deren fehlerhafte Seite ich §. 33. beschrieben habe. Ich habe e. l. nicht behauptet, daß alle Mängel des Rindviehes gefährlich sind, oder daß lauter schlechtes Vieh dahin komme. Mancher Landwirth zieht zuweilen mehr junges gesundes Vieh auf, als er überwintern kann; in manchen Ländern, wie z. E. in Jütland, wird mit jungem Vieh großer Handel getrieben; manches Vieh ist in einem großen Stall nichts nütze, und schlägt dem Bauern und dem Müller wohl ein; sondern ich tadele nur den Handel, wenn ein Verkäufer aufstößig Vieh, und das nicht zum Gange tauget, auf öffentlichem Markte feil bietet. Das beste Mittel wird sodann erreicht, wenn wir in jedem District einen verpflichteten Viehinspector haben, welcher auf landesherrlichen Befehl jedes Stück Vieh, ehe es zum Plaze kommt, besichtigt, und über die Hauptmängel judiciret, welche aber vorher durch einen autorisirten Vieharzt müssen bekannt gemacht seyn, s. §. 17. Ist nun bey einem Stück Vieh alles Mandatmäßig befunden worden, so könnten z. E. die Churschwerter als ein Revisionszeichen auf ein Horn gebrannt werden. So lange wir aber diesen

D 2 | Vortheil

Vortheil nicht haben, wäre ein Polizeygesetz nöthig, daß der Verkäufer seinen Namen, Profession, der Ort seines Aufenthalts und das Datum des Handels dem Käufer schriftlich geben, und ihm über Hauptmängel acht Tage lang Gewähr leisten müssen. Will aber dieser einen Gebrauch davon machen, so muß er binnen denen acht Tagen gerichtlich darthun, daß sich der Hauptmangel geäußert habe. Alsdenn muß der Käufer ohne Proceßverstattung das Geld herausgeben, das Vieh wird getödtet, und jener bekommt die Haut und Falch gegen Erlegung der Kosten zurück. Der Leser wird gleich aus sothaner Proceßur errathen, daß ich unter Hauptmängeln ein Vieh verstehe, das eine bedenkliche Seuche habe.

§. 38.

Es dürfte aber auch nöthig seyn, an Vorbereitungsanstalten zu gedenken, ehe man den Viehstamm im Lande ergänzen, damit der Aufwand nicht verlohren gehe. Der jetzt eintreffende Winter hat zwar die Beschwerlichkeit, daß man das Vieh mit Stallfutter ernähren, und nicht Parteyenweise von fernen Orten kann zutreiben lassen, aber er hat auch den Vortheil, daß sich die Luft sowohl auf dem offenem Felde reinige, und der Landwirth Zeit gewinnen kann, seine Ställe wohl zu saubern, und seinen Vorrath von Futter in genießbaren Stand zu setzen. An diese beyde Anordnungen dürfte zusehends ernstlich

lich gedacht werden müssen. Die Maaßregeln in dem ersten Fall stehen §. 10. 11., und die von dem andern Fall sind §. 30 vorgetragen.

Nächstdem muß man die Landwirthe erin-
nern, daß sie das durchgefrankte Vieh sorg-
fältig pflegen, und daß diejenigen, welche bisher
von sothaner Seuche auf ihrer Weide und in ih-
ren Ställen sind verschonet geblieben, ihr Vieh
nicht verschleudern, sondern flügllich präserviren
mögen, s. §. 6.

Noch mehr: wer seinen Stall jetzt gleich
ergänzen will, muß wenigstens 4 Wochen nach
dem Aussterben warten, und die Vorschrift mit
Reinigung seines Stalles, Ausföhrung des
Mistes, welchen das kranke Vieh gemacht hat,
auf offnes Feld, und Untersuchung seines Futters
beobachtet haben, ein Attestat von seinen Ge-
richten hierüber an dem Orte vorzeigen, wo er
kaufen will, auch dergleichen mitbringen. Da-
her dieses Reciprocum mit denen benachbarten
Landesherrschaften reguliret werden möchte.
So ist auch unumgänglich nöthig, daß man die
Landwirthe an die Handgriffe durch die Intelle-
genzblätter erinnere, wie der Dünger bey Man-
gel des Viehes vermehret werden könne. Hier-
über habe ich einen besondern Aufsatz unter mei-
nen Manuscripten, den ich hauptsächlich zum
Besten der kleinen Landwirthe practisch durchge-
dacht habe.

§. 39.

Endlich komme ich auf die Hauptmaterie, nämlich auf Mittel zu gedenken, daß der verlorne Viehſtamm je ehender je lieber mit glücklichem Erfolg ergänzt werden möge. Dieſe Mittel theile ich ein in die generelle und in die ſpecielle Staatsmittel. Zu der erſten Claſſe gehört: a) Geld, wovon mein vorausgeſchickter Aufſatz handelt; b) Prämien, wovon hin und wieder z. E. §. 35. und umſtändlich in der Materie der Landſtutereyen gehandelt iſt; c) erbauliche Einrichtung auf Domainen, und in andern großen Landwirthſchaften, ſ. §. 28.; d) landesherrliche Anzeigen, wie der Landwirth in critiſchen Umſtänden procediren möge; e) Geſetze und Mandate, die ſich auf die ſpeciellen Urſachen der Mortalität paſſen; f) zureichende Anſtalten.

§. 40.

Ueber die landesherrlichen Anzeigen, gerichtliche Verfügungen, Landesgeſetze, Mandate, und Anſtalten mache ich folgende Anmerkungen: die erſteren geſchehen in Fällen richtig beſundner Verſuche, welche dem Landwirth als ein weiſer Rath, Ermunterung und Warnung ohne Strafgeſetze ertheilet werden; die andere Satzung ſetzen Präſervativ- und Curativmittel derer Gerichten in bedenklichen Zeiten vor, in und nach einer Seuche voraus, wie das Exempel § 11. 12. angiebet. Sie müſſen befolget, die Widerſpenſtigkeit nachdrücklich beſtrafet, und der Erfolg höhern

höhern Orts umständlich zu rechter Zeit einberichtet werden. Allgemeine Gesetze müssen zu allen Zeiten befolget werden; dahin gehöret der Vorschlag S. 10. 29. 30. 35. 37. Mandate werden zur Zeit der Seuchen nach denen besondern Umständen gegeben. Selbige müssen richtig beurtheilet, die anbefohlene Hülfsmittel der gerichtlichen Inspection möglich, nicht zu kostbar und dem Landmann in seinen Nahrungsgeschäften nicht hinderlich seyn; denen Gerichten muß frey stehen, ihre Bedenklichkeiten, die sich nach denen besondern Umständen ihres Orts hervorthun, förderfamst freymüthig zu berichten, um Verhaltensbefehle einzuholen; Sie müssen Nachdruck haben, und die Gerichte sollen von Zeit zu Zeit über ihre Einrichtung und deren Erfolg höhern Orts Bericht erstatten. Mit denen Anstalten hat es gleiche Bewandniß. Sonderlich wären die Maasregeln aufzusuchen: wie man einen gesperrten Ort mit Lebensmitteln versorgen, und die zuverlässige Nachrichten von dessen Umständen in dieser Zeit erlangen könne. Eine Postirung und ein angewiesener Ort an der Fluhrgränze, wo die mündlichen und schriftlichen Nachrichten eingeholet, und die Polizenverordnungen bekannt gemacht werden, wäre sodann ungemein nützlich. Es stehet T. XI. der Leipziger Sammlungen p. 396. sqq. ein Herzogl. Braunschweigisches Mandat über die Viehseuche de anno 1754, welches einer practischen Untersuchung und Zueignung auf den jetzigen Fall, und auf unsre Lan-

desverfassung werth seyn möchte. Es ist sehr speciell, ob aber alles hat befolget werden können, was darinn vorgeschrieben worden, lasse ich dahin gestellet seyn.

§. 41.

Das specielle Staatsmittel theile ich abermals ein a) in das innländische und in das ausländische. Bey jenem ist anzumerken; daß der innländische Viehandel von einer Provinz und von einem Ort zum andern in dem Zusammenhange des Landes kein wirklicher Zuwachs sey. Was ein Ort dem andern käuflich überlässet, ist eine bloße Circulation. Es hat aber seinen Nutzen, wenn ein Ort seinen Ueberfluß dem Bedürftenden Contractsweise anbietet. Dieses geschieht einzeln, oder auf öffentlichen Viehmärkten, und bey denen Märkten wären die Maasregeln wohl nützlich, welche §. 33. stehen. Ich kann auf solche Circulation keine große Rechnung machen: denn das Vieh ist leider noch lange nicht ergänzet, welches vom letztern Kriege her aufgerieben wurde, und nun kömmt die allgemeine Seuche darzu. Der Landwirth sollte daher seinen Zuwachs durch Vermehrung der Absetzkälber von durchgekranken und gesunden Vieh vergrößern, und er wird es desto muthiger thun, wenn die Assurance zu Stande kömmt. Wie nützlich wäre sodenn die Nachahme aus Holstein, s. T. XII. Oecon. Nachr. p. 595. seq. Wie aber der Viehstand nach und nach aus sich selbst ergänzet und vollständig verschönert werden

werden könne, davon dürften Vorschläge c. l. p. 623. seq. insonderheit §. 42. 56. 58. 60. 63. 77. 78. der Untersuchung würdig seyn. In gegenwärtigem Fall sollte kein ander Kalb geschlachtet werden, als welches zum Absetzen untüchtig wäre; die Landwirthe, welche Ueberflusß am Vieh, und Mangel an Kälbern haben, sollten aufleichte Weise denen Nachbarn die Kälber anbieten können, welche Mangel daran haben; wos bey mein Vorschlag in denen Cameralistischen Venträgen p. 629. nicht undienlich seyn dürfte. Solche Kälber aber dürften nicht getrieben, vielweniger mit Hunden gehezet, sondern auf Wagen zugeföhret werden. Durch sothanen Vorschlag wird zwar das Kalbfleisch theuer werden, aber aus zwen Uebeln ist immer das geringere zu wählen. Essen doch die Spanier kein Kalb- und Landfleisch. S. T. XIII. und XIV. Wer alle Hünereyer verzehret, ziehet kein junges Huhn auf.

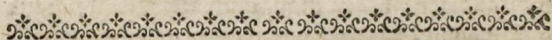
§. 42.

Durch den ausländischen Viehhandel erlangen wir den größesten Zuwachs im Lande. Diesen Winter hindurch kann man von gesunden Gegenden junge Kälber zum Absetzen aufkaufen, und zu Wagen zuföhren. Diesen Winter hindurch können auch auf ähnliche Weise, wie bey Aufkaufung fremder Stuten durch inländische Entreprenneurs tüchtige Zugoehsen und junges Geltevieh besprochen, und wenn das junge Gras auf denen Weiden angekommen ist, von

einer Provinz zur andern, von Ort zu Ort zugetrieben, Sammelplätze an denen Gränzen, und außerordentliche Viehmärkte von Distanz zu Distanz angeleget werden. Wobey die Vorschläge S. 34. 35. 37. treffliche Dienste thun dürften, sonderlich, wenn man über die zu treffende Maaßregeln freundnachbarlich communiciret, das Reciprocum in unserm Lande anbietet, und die Zollabgaben auf einige Zeit aufschiebet; dieses würde mehr Vortheil bringen, als wenn wir den Ausgang unsers Viehes über die Gränzen verbieten, oder durch Zollerhöhung beschwerlich machen. Nur wäre zugleich die Absicht zu nehmen, daß die Einwohner unsers Landes ihren innländischen und ausländischen Vieheinkauf klüglich nach der Beschaffenheit ihres Viehstandes und des Futters abmessen. Man muß wahrhaftig auf Verbesserung und Vermehrung des Graswuchses, und der Futtergewächse gedenken. Man muß aber auch die Zahl des Viehes nach dem Sommer- und Winterfutter nicht nur wirtschaftlich, sondern auch polizeymäßig reguliren. Als denn können wir in den mehresten Gegenden grosses Hornvieh anlegen. Diese Ausführung sollte eine Hauptbeschäftigung zwischen hier und dem Maymonat abgeben. So lange wir magre Weiden und dürftiges Futter haben, ist uns kein großes Vieh nutz, es werden aber auch so lange die Vortheile unserer Viehzucht sehr schlecht ausfallen. Wenn wir so verfahren, so sorgen wir erst vor tüchtige Speise, Wartung und Lager,
 ehe

ehe wir das schöne fremde Hornvieh bekommen.
Ullersdorf bey Görlitz, den 17. Nov. 1764.

Christian Ludewig von Griesheim,
Fürstl. S. Gothaischer Hofrath.



Nachträge.

Ad §. 4. Gegenden an der See, und wo viele Moräste sind, haben an stinkenden Nebeln alle Jahr einen gefährlichen Feind, und ich habe physicalische Gründe für mir, daß die mehren Theil Seuchen aus dieser Quelle entstehen. Darum sollte kein Vieh zu dieser Zeit des Nachts auf der Weide bleiben, wie es doch in denen Niederlanden, im Dänischen und Holsteinischen geschieht. Gothanes einfältige Mittel hätte vielleicht Millionen Schaden abwenden können. Und wie leicht ist es dort möglich zu machen, da die Koppelweiden sehr nahe an denen Holländereyen liegen! Aus eben dem Grunde rathe ich auch an, daß man durch Abzuchten und andere öconomische Bearbeitungen die häßlichen Moräste abtäuften, und zum Graswuchs vermittelst Nachdruck der Polizen einrichten sollte. Aus eben dem Grunde glaube ich, daß gebirgigte Gegenden viel seltener von totalen Viehseuchen etwas wissen. Hierzu kommen die Menge Heilungskräuter, welche daselbst wachsen, und das Vieh zur Schande der menschlichen Vernunft besser

besser kennet und zu suchen weis, als viele Physici von Profession.

Ad §. 19. Solange das Hirtenleben nicht unter die regulirten Professionen erhoben wird, sind die Abdecker in Städten die besten Viehverständiger, denen man auch die Viehbeschauung, wovon ich weiter unten reden will, nicht nur in bedenklichen Seuchen, sondern auch auf öffentlichen Viehmärkten mit gewisser Instruction übertragen könnte. Sodenn dürften sie größtentheils über den Verlust des Abdeckens auf dem Lande schadlos seyn. Wie aber die Vorschrift einzurichten wäre, das giebt die Materie selbst an die Hand.

Ad §. 21. Auch werden die Viehtränken durch heftige Gewitterschläge oft ungesund. Denn in solcher Zeit wird man einen blauen Schwefeldampf auf und neben denen Zeichen gewahr, wovon sogar die Fische crepiren, wenn sie nicht eilig gezogen werden, und frisch Wasser hineingegaget wird. Wie solches mancher Landwirth in der Oberlausitz erfahren hat. Nicht weniger sind auch böse Mehlthau den Viehtränken schädlich. Aber wohlangelegte Tränken auf dem Hofe, die Zu- und Abfluß haben, sind dem Vieh wirklich gedenlich, wenn die Gelindigkeit aus denen Ställen hinein dringet. Desto lieber säuft es daraus.

Ad §. 22. Bey Erziehung der Kälber ist das Aufziehen der Haut auf dem Rückrad ein kleiner aber nützlicher Handgriff. Dadurch wird
das

das junge Rindvieh gestärkt wüchset und schicklich.

Ad §. 30. Man höret durchgängig Klagen über den Schaden der Schnecken auf der jungen Saat. Möglich ist es, daß sie auch die Grasspitzen auf der Weide und auf denen Wiesen benagen. Dieses würde die Gefahr der Viehseuche vermehren, zumal wenn wir einen nassen Winter bekommen sollten, so, wie der vorige gewesen ist. Ich fürchte, daß die jetzt anhaltende warme und nasse Witterung unter dem Vieh viele unglückliche Folgen nach sich ziehen könne. Dieses schreibe ich bloß in der Absicht, die Vorsetze auf präservative Mittel zu verdoppeln.

Ad §. 34. Wenn der Staat diesen Nahrungszusammenhang befördern will, so sollten auch Polizeiverordnungen ergehen, daß kein Ochsenkalb unter dem 9ten Monat verschnitten, kein Ochse unter dem 5ten Jahr ins Joch gesteckt, und auch nicht länger im Zuge bleiben solle. So viel aber den Bremmer betrifft, so muß er nach dem Verschneiden auch nicht über etliche Jahre arbeiten. Leiteten wir sothanen Nahrungszusammenhang recht ein, so mögen immerhin unsere Nachbarn den polnischen Ochsenzoll für dieses Vieh, so durch unsern Staat getrieben wird, erhöhen. Unsre Einwohner würden ihn nicht empfinden. Vielmehr könnte das inländische Vieh, welches den Zoll abgiebet, natürlicher Weise wohlfeiler werden. Unsre Landwirthe würden ihren Ruhviehstamm vermindern, und die Anzahl der verschnittenen Ochsen vermehren;

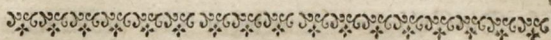
ren; wie es in denen Gegenden von Magdeburg und Halberstadt geschieht, wo der Landmann 5 und 6 jährige Ochsen mit Vortheil für die Schlachtbank aufziehet, ohne, daß sie jemals sind angespannet worden. Hätten wir solcher Ochsen genug im Lande, so hätten wir an fetten Ochsen niemals Mangel. Darum sind die jährlichen Viehlisten und die Erhöhung nebst Verminderung der fremden Viehzölle der Aufnahme des innerlichen Viehstandes ungemein nützlich. Dieses kann kein Nachbar wehren.

Ad §. 35. Dem Viehtreiber wird vorgeschrieben, wie öfters er Lasttag halten soll, und daß er bey plötzlichem Nebel und häßlichem Mehlthau ehender nicht aus dem Stall treiben dürfe, bis das Gras wieder abgetrocknet ist. Dafür muß der inländische Viehtreiber haften; ist es aber ein ausländischer, so muß der Viehbeschauer, welcher ihn an der Gränze annimmt, und durch das Land geleitet, innewohnen.

Ad §. 38. Der Mist muß nicht in nassem Wetter, sondern bey hartem Froste aus dem Stall mit Menschen, wo möglich, des Nachts auf den Hof ausgetragen, und früh Morgens nicht mit Ochsen, sondern mit Pferden auf das offene Feld geführt werden. So lange dieses geschieht, muß das übergebliebene Vieh nicht in und neben dem Stall stehen, auch nicht auf den Hof kommen, sondern man halte es in einem entfernten Stall, in welchem indeß fleißig geräuchert wird.

Christian Ludwig von Griesheim.

Gez



Gedanken

über eine freywillige

Assicuranz-Societät

in den gesammten

Chursächsischen Staaten.

 Grundriß.

1. Ist die allgemeine Assurancesocietät dermalen möglich?
2. Wenn soll die Societät ihren Anfang nehmen?
3. Sind nicht andre Mittel im Staate zu eben dem Entzweck auszufinden?
4. Schwürigkeit, diese drey Fragen aufzulösen?
5. Es wird aus der menschlichen Natur erwiesen: daß hierzu die beste Zeit jeto sey?
6. Es wird aus der Natur derer Societätscontracten bestärket.
7. Es muß aber dieser Satz in der Einrichtung vorsichtig ausgeführet werden.

8. Die

64 Gedanken von einer Affecuranzsoc.

8. Die Erläuterung wird durch ein problematisches Rechnungsexempel einer allgemeinen Viehliste gegeben;
9. Der Beweis wird durch ein problematisch Rechnungsexempel über eine Viehliste eines einigen Ortes vollführet.
10. Beweis aus Cameralistischen Gründen; daß mit Einrichtung dieser Anstalt keine Zeit zu verlieren sey.
11. Diese Anstalt ist jetzt der Hauptgegenstand. Doch möchten noch Nebenquellen zugleich appliciret werden.
12. Hierzu werden einige Rubriquen benennet, aber nicht umständlich ausgeführet.
13. Ehe die Affecurationssocietät in Berathschlagung kommen kann, muß eine allgemeine Viehliste ausgearbeitet werden.
14. Erfordernisse zu einer gerichtlichen Viehliste.
15. Schema über eine Viehliste eines einigen Orts.
16. Erfordernisse der generellen Viehliste in einer Provinz und des Hauptberichts an die hohe Deconomiedeputation.
17. Hieraus entstehen a) die Anstalten zur Einleitung dieser Societät; b) Polizyverordnungen.
18. Berathschlagungen über den Terminum a quo?

19. Berathschlagungen über die Taxe, welche man zum Maasstabe nehmen soll.
20. In der Anlage muß kein Rechnungsbruch bleiben, der sich nicht mit Münze aufheben lasse.
21. Die Einleitung, welche nach dem Fuß geschieht, wie man bey Landesbewilligungen verfähret, dürfte die mehreste Hofnung geben, zum Entzwecke zu gelangen.
22. Man darf eben keinen allgemeinen Landtag abwarten.
23. Der Begriff von einer freywilligen Societät muß auf landschaftlichen Fuß genommen werden.
24. Die Stände müssen hauptsächlich von der Möglichkeit durch die auptenthlich ausgearbeitete Viehliste über das ganze Land überzeuget werden.
25. Vorschlag, wie die Stände überzeuget werden: daß ihnen hieraus kein Präjudiz erwachse.
26. Die Societätsanstalt muß in jeder Provinz von denen Landständen dirigiret, und die Communication mit allen Provinzmitgliedern verfüget werden.
27. Zu dieser Anstalt sind noch einige Polizen: Anordnungen nothwendig.
28. Wenn die Zeit der allgemeinen Societät verstrichen, so können speciellere Provinz: Asses-

Affecurationen desto leichter zu stande gebracht werden.

29. Beschluß.

§. 1.

Ist die allgemeine Affecurationssocietät dermalen möglich?

Ehe ich in diese specielle Materie hineingehe, muß ich drey Fragen aufwerfen, und meine urtheilfegliche Meinung drüber entdecken.

A. Ist wohl eine freywillige allgemeine Viehaffecuranzsocietät in Churfachsen, bey so verschiedenen speciellen Landesverfassungen jemals, besonders aber just zu dieser Zeit möglich: da Gott die Viehseuche fast in allen Kreisen und Provinzen verhänget hat, und wo sie noch nicht ist, jeder Einwohner befürchtet, es möge auch die Reihe an ihn kommen?

§. 2.

Wenn soll diese Societät ihren Anfang nehmen?

Wenn soll die Ergänzung des verlohrenen Viehstandes durch dieses Mittel angehen? Wer weis, wenn die Seuche aufhöret? Wer weis, wie oft die Contribuenten zur übernommenen Mitleidenheit gezogen werden? Es könnte der beschädigte mit sammt dem verschonten Einwohner durch

durch öftere Wiederholung des Vertrags gar zu sehr mitgenommen, folglich anstatt der gesuchten Erleichterung für das gesamte Land dessen Entkräftung desto beschwerlicher werden.

§. 3.

Sind nicht andere Mittel im Staate zu eben dem Entzweck aufzufinden?

Wäre kein Mittel statt der Affecuration in gegenwärtiger Situation zu finden? da die Einwohner den jüngsten Krieg noch nicht verschmerzet haben; da die unentbehrlichen Abgaben leider öfters durch geschärfte Executionsmittel aufgebracht und bestritten werden müssen; und dieser Beitrag einen jeden drücken würde; am meisten aber denjenigen, welcher bereits das Unglück in seinem Stalle hat, und kaum den Ersatz der Hälfte seines Schadens zu erwarten hat, pro rata seinen Verlust übertragen, und über dieses ebenfalls zur Mitleidenheit in die ganze Societät angestruget werden soll?

Ich könnte noch mehrere Fragen voraus schicken; sie sollen aber in die Hauptmaterie eingeschaltet werden.

§. 4.

Schwierigkeit, diese drey Fragen aufzulösen.

Die drey Fragen sind so schwer zu beantworten, daß man über die affirmativam und

E 2

über

über die negativam Gründe von einerley Stärke aufführen kann. Nun erkläre ich mich zwar für die affirmativam; aber doch nicht anders, als problematisch. Denn die darbey verknüpfte Schwierigkeit läffet es nicht anders zu. Ich würde mich daher niemals mit demjenigen in eine Controvers einlassen, der die negativam behaupten wollte; ja ich bitte sogar die Liebhaber von der gegenseitigen Meinung: daß sie meine Gedanken nach der christlichen Liebe beurtheilen mögen. Doch ich bin wider alle Vorwürfe gedeckt, da ich mich zu diesem Plan nicht aufgeworfen habe.

Es wird aus der menschlichen Natur erwiesen, daß hierzu die beste Zeit 1750 sey.

Auf die erste Frage glaube ich: jest dürfte der beste Zeitpunkt zu dieser gemeinnützlichen Anstalt seyn. Denn ein großer Theil der Einwohner fühlet das Uebel, und das ganze Land ist mit dem Schrecken überfallen: daß endlich niemand von der Viehsuche dürfte verschonet bleiben. Die menschliche Natur ist so geartet, daß sie bey einer unsichtbaren und doch täglich möglichen Gefahr sorglos bleibt: zumal wenn eine Gegenanstalt, Mühe und Aufwand erfordert. Wird sie aber vom Unglück geängstet und erschreckt, so läßt sie sich alles gefallen: sie siehet den Nutzen ein; sie danket Gott und dem Regenten für die Hülfe, und bittet selbst um die Bestätigung

gung solcher Anstalten, woben sie sich so wohl befinden hat. Daraus schließe ich: wäre die Gefahr jetzt allgemein, so wäre mein Plan eine müßige Speculation.

§. 6.

Es wird aus der Natur der Societäts-Contracten bestärket.

Nun räume ich zwar ein: daß sich Länder unter einer Landeshoheit befinden, welche in ihren innerlichen Verfassungen ganz ungleich unterschieden sind, wie sie solches bey denen incorporirten Ländern mit denen eigentlichen Churländern wirklich befindet, sehr schwer zu gemeinen Anstalten, mit denen der proportionirte Beytrag zur Mitleidenheit unvermeidlich ist, entschließen. Aber nach der Natur derer Societätscontracten ist es nicht ganz unmöglich, einen solchen Vorschlag durchzusetzen. Außerdem könnten keine Bündnisse, keine Handlungstractaten, keine auswärtigen Kaufmanns-societäten, keine Gewerkschaften bey Bergwerken entstehen. Wäre die Sache an sich unmöglich, so müßte man glauben, die Historie hätte uns was aufgebunden, welche den Hansesbund von 72 Städten beschreibet.

§. 7.

Es muß aber dieser Satz in der Einrichtung vorsichtig ausgeföhret werden.

Ist nur der Bewegungsgrund richtig genug, daß solche incorporirte Staaten, wenn

sie gleich noch zur Zeit von der Viehseuche nichts empfinden, ohne Risiko ihrer Verfassungen, und ohne Unordnung, in richtiger Gleichheit, in Gewißheit guter Anwendung ihres Betrags, und sicherer Auszahlung an sie im Nothfall der Behülfe verbleiben können, und geschiehet die Proposition Verfassungsmäßig, so ist ihr Eintritt aus dem, was §. 5. gesaget ist, wahrscheinlich, zumal wenn eine accurate bestandmäßige general-Viehliste aus denen eingeschickten kunstmäßig ausgearbeiteten Provinzlisten die Landstände überzeuget, daß ihre Mitleidenheit gegen die Übertragung ihres eignen möglichen gefährlichen Verlustes, und der daraus entstehenden Erleichterung keinen Vergleich habe. Sodann tritt die löbliche Ehrbegierde ein, sich den Vorwurf eines lieblosen Nachbarn nicht aufzubürden; bey einer geringfügigen Ausgabe die weisen Rathschläge des hohen Staatsruders nicht zu behindern, und sich selbst der angebotenen Landeshülfe nicht unwürdig zu machen.

§. 8.

Die Erläuterung wird durch ein problematisches Rechnungsexempel einer allgemeinen Viehliste gegeben.

Zum unumstößlichen Beweise, wie stark die Kräfte eines Staatskörpers sind, wenn er sich in allen Gliedern bey einer Landesplage vereiniget, um einem geschwächten Gliede wieder aufzuhelfen, und sich selbst in Positur vorsichtig

tig zu setzen, so nehme ich problematisch an: daß sämtliche Provinzen, welche unter Chursächsischer Hoheit stehen, mit landesherrlichen Domainen, mit Grafen, Prälaten, Rittergutsbesitzern, Magistraten, Geistlichen, Honorarioribus, Bürgern und Bauern, welche Rindvieh haben, in die willkürlich anzuordnende Rindviehassuranzsocietät eintreten, und daß durch eine accurate Viehliste ausfündig gemacht würde, daß sich die Seuche um Johannis 1764 angefangen, und daß vorher der gesammte Bestand gewesen wäre:

150000	Ochsen	à 10 rthlr.
750000	Kühe	à 5 —
100000	Kälber zweijährig	à 3 —
100000	Kälber einjährig	à 2 —
100000	Abseßkälber	à 1.

1200000

welche nach obiger Tare, wornach in der Societät contribuïret und der Verlust bonificïret werden soll, zusammen betragen, 5, 850000 rthlr. es wären aber von Johannis 1764 bis zu dessen Jahreschluß crepïret:

7000	Ochsen.
18000	Kühe.
5000	Kälber von zwey Jahren.
5000	Kälber von einem Jahr.
5000	Kälber unter einem Jahr.

40000

£ 4

So

So wäre dieses nach der regulirten Tare ein Vertragsquantum von 195000 Rthlr. worzu der gesammte incorporirte Chursächsische Staatskörper, der sich in solchane Affecurationsocietät begeben, von jedem Rthlr. einen Böhmen, oder nach Sächsischer Münze 9 $\frac{3}{4}$ Pf. be trägt. Würde wohl eine solche Anlage unaufbringlich seyn, oder die Einwohner an den Bettelstab bringen? Obgleich eine Seuche, welche im ganzen Lande vielleicht seit einem halben Jahr 40000 Stück weggeraffet haben mag, eine totale Viehseuche ist.

§. 9.

Der Beweis wird durch ein problematisch Rechnungsexempel über eine Viehliste eines einigen Orts vollführet.

Ich setze aber den Fall; Großengottern in Thüringen, ein Dorf von wenigstens 600 Feuerstätten, habe vor der Seuche 50 Ochsen, 2400 Kühe, 272 zwenjährige, 272 einjährige, und 272 Abseskalber gehabt; diese hätten nach obiger Tare 14132 Rthlr. betragen; davon wären aber seit Johannis 1764. bis zu Ende des Jahres 20 Ochsen, 600 Kühe, 100 zwenjährige, 100 einjährige und 100 Abseskalber an tarmäßigen Werth von 3800 Rthlr. gefallen, ein jeder müßte seinen Verlust ohne einige Vergütung verschmerzen, und sein Vieh anschaffen; wie viele Einwohner dürften auf einige Jahre ruiniret seyn? Wie langsam wird es hergehen,

hergehen, ehe sie den Viehstamm ergänzen? Was leidet der Ackerbau an Versäumnis und am Dünger? Wie sehr kommt der Landmann durch das Minus in der Viehbenutzung an seiner Nahrung zu kurz? Wie sehr leidet der Landesherr an denen Producten? So aber wird wenigstens die Hälfte von dem Werth seines Rindviehinventarii in die Landesaffecuranz aufgenommen.

§. 10.

Beweis aus Cameralistischen Gründen:
daß mit Einrichtung dieser Anstalt keine
Zeit zu verlieren sey.

Auf die andere Frage: Wenn die Ergänzung des verlohrenen Viehstammes durch sothanes Mittel den Anfang nehmen soll u. c. ? bin ich der unvorschreiblichen Meinung: So bald als möglich. Nur mit Landesverfassungs- und Polizeymäßiger Vorschrift, die ich an gehörigem Orte angeben will.

Denn ob ich wohl so wenig als ein anderer Mensch in den glücklichen Zeitpunkt einschauen kann: wenn die Viehseuche aufhören möchte, und der nun anzuschaffende Viehstamm außer Gefahr seyn könne? So weis man doch aus der Erfahrung, daß viele Landwirthe, welche kurz nach dem totalen Aussterben ihres Viehes solches wieder ergänzt haben, davon fernerweit frey geblieben sind, wenn gleich im Orte selbst die Seuche noch gewüthet hat. In dergleichen Calamitäten muß man Gott vertrauen,

welcher die Sonne nach dem Regen scheinen lässet. Man muß zwar vorsichtig, aber auch nicht verzagt seyn. Diese christliche Regeln gehören ebenfalls für das hohe Staatsruder. Gesezt: das Risiko ist groß, vor geendigter Seuche den Viehstamm zu ergänzen; so muß man doch den Schaden balanciren, der aus der Verzögerung im Ganzen entsteht. Ohne Vieh kann die Beföstigung der Menschen, die Cultur des Ackerbaues, das Commerz, verschiedene Manufacturen und Handwerker, nicht in lebhaften Umtrieb bleiben. Mir deucht, ein Landwirth, der nicht mit behöriger Vorsichtigkeit mitten in der Seuche nach äußersten Kräften seinen Viehstamm ergänzet, ist eben so wenig über den Verfall seiner Nahrung zu beklagen, als einer, der bey hohem Fruchtpreiße, oder bey allgemeiner Kriegsflamme seinen Acker nicht besäen will. Just in solcher Zeit führet ein Regent sein Regiment recht väterlich weise, wenn er kräftige Hülfsmittel und Ernst in der Policen vorkehret.

§. II.

Diese Anstalt ist jetzt der Hauptgegenstand; doch möchten noch Nebenquellen zugleich appliciret werden.

Auf die dritte Frage antworte ich: Es sind zwar Landesherrl. Geschenke aus öffentlichen Casen denen Einwohnern viel angenehmer, als die Last ihres eigenen Beitrags zur allgemeinen Mitleidenheit, nebst ihrer eigenen Noth zu übertragen:

gen: Aber es ist auch eine richtige Grundregel:
 „Man soll jene ehender nicht in Vorschlag
 „bringen, als im äußersten Nothfall: wann zu
 „Verminderung eines Uebels im Lande die Kräf-
 „te der Einwohner offenbar nicht zureichen.

Dieser Umstand ist nach dem Beweise §. 8. 9.
 Gott Lob! noch nicht vorhanden. Ein Vermögen
 an Vieh von 5,850000 Rthlr. im ganzen Staate
 kann endlich einen Verlust in seinem Corpore
 von 195000 Rthlr. ergänzen: ob es gleich nicht
 ohne beschwerliche Empfindung geschieht. Hiez
 zu kommt: daß alle öffentliche Cassen mehren-
 theils aus dem innern Vermögen entstehen. We-
 nigstens ist jeso die Situation nicht anders.
 Daher dürfte g. G. eine freywillige Assurance-
 societät diese Wunde im Staate ausheilen kön-
 nen. Eine andere Frage ist es: Ob nicht bey
 dieser noch nie eingeführten Anstalt die Ermun-
 terung zur Association desto ehender möglich zu
 machen wäre, wenn der Landesherr seinen be-
 stimmten Theil des ganzen Verlustes von Jo-
 hannis 1764 bis mit dem Jahresschluß, über-
 tragen, und an die Beschädigten in denen Lan-
 den huldreichst proportionirten; und ob nicht in
 dem Fall, wenn sich die Seuche in die Länge ver-
 zieht, das hohe Staatsruder auf andre Mittel
 denken möchte, die sich entweder mit der Assesu-
 ranz verbinden lassen, oder an deren Stelle an-
 geordnet werden?

§. 12.

Hierzu werden einige Rubriquen benennet, aber nicht umständlich ausgeföhret.

Diesen Gegenstand will und kann ich noch zur Zeit nicht in genaue Ueberlegung ziehen. Denn er ist mir nicht aufgegeben; mir fehlet die hierzu unentbehrliche vollständige Kenntniß der Länderverfassung, und ich bin nicht an den Ort und an die Departements gewiesen, wo ich mich im Nothfall Rath's erholen könne. Unterdessen scheint mir so viel nach vorliegenden Umständen allgemeinnützlich zu seyn:

„Daß man je eher je lieber an solche Quellen
 „gedenke, wodurch man ohne Nachtheil des
 „öffentlichen Credits, ohne großes Aufsehen
 „bey den Nachbarn, und ohne Erschöpfung
 „der Unterthanen, unvermuthete Landespla-
 „gen durch Vorschüsse ausheilen könne.

Denn in solchen Landesväterl. Vorschüssen giebt der Regent mit seiner Hand dem gepreßten Unterthan ein kostbares Geschenk, und sie geben es ihm zu rechter Zeit mit verbendem Gewinn und kindlicher Dankbarkeit zurück. Kluge auswärtige Geldnegotia, und eine Landesbank, mit welcher man eine allgemeine Affecuranz aller beweg- und unbeweglichen Güter des Landes, Tontinen, Leibrenten und Lotterien verbindet, sind zusammengesetzte Kräfte, wo auch die Nachbarn ohne Zwang ansehnliche Summen beitragen, wodurch ein
 weiser

weiser Regent Wunder thut, die Cassen anfüllet, die Gelder und Güter in Umlauf bringet, und das göttliche Instrument, abgiebt, die durch Landesplagen erschreckte Unterthanen väterlich zu trösten, die Auflagen zu vermindern, und sich den süßen Namen Landesvater ohne Schmeicheley auf ewig zu erwerben.

§. 13.
**Ube die Assecuration in Verachschlagung
 kommen kann, muß eine allgemeine
 Viehliste ausgearbeitet werden.**

Nun komme ich auf den Hauptzweck dieser Abhandlung. Zuförderst dürfte es nöthig seyn, daß eine allgemeine Hornviehliste gründlich ausgearbeitet werde. Zu dem Ende müßte allen Unterobrigkeiten, denen Pächtern, Churfürstl. Domainen, denen Grafen, Prälaten, Rittergutsbesitzern, Magistraten, Geistlichen, Honorarioribus, Bürgern in Städten, Bauern und Gärtnern in einem Umlauf anbefohlen werden, daß sie nach Verlauf einer bestimmten Frist eine Pflichtmäßige Viehliste von Johannis 1764. bis mit dem Jahreschluß, an das angewiesene Departement, nach Vorschrift eines unverändereten tabellarischen Schematis gerichtlich einschicken, und bey ernstlicher Strafe nichts verschweigen, aber auch nichts unwahrhaftes hinzusetzen sollen. Am Ende wird landesherrlich versichert: daß hierdurch keine Auflage etwa unter dem Namen Klauensteuer, sondern bloß die Ausfindung der

der geschwindesten Mittel beabsichtigt werde, das Unglück der eingerissenen Viehseuche denen Unterthanen zu erleichtern.

§. 14.

Erfordernisse einer gerichtlichen Viehliste.

Die Erfordernisse einer gerichtlichen Viehliste desto deutlicher vorzustellen, will ich mein problematisches Rechnungserempel von Groß-Görtern (s. § 9.) zum Grunde legen, wie etwa dessen Bestand vom Hornvieh kurz vor Johannis a. c. gewesen seyn möchte, und wie es sich bey dem Jahreschluss befinden dürfte. Nach einem solchen Schemate lasse man so viel Exemplarien drucken, als Dörfer in einer Provinz sind, und befehle denen Unterobrigkeiten die Ausfüllung an; wobey zugleich eine einformige Vorschrift zu Führung des Protocolls und zu Abfassung derer Berichtsmaterialien an das angewiesene Departement gegeben wird. Die Hauptcontenta dürften seyn:

- 1) Ob gutes oder schlechtes Gras und Heu erwachse?
- 2) Ob die Viehzucht nach dem Feldbau proportionirt sey?
- 3) Ob die Herrschaften mit der Gemeinde zusammen treiben?
- 4) Ob besondere Weiden vor Zugochsen, Kühe und Geleevieh seyn?
- 5) Ob der Ort active oder passive Coppelweide habe?
- 6) Wie

- 6) Wie die Dörfer heißen, wo die Weidgerechtigkeit mit dem Dorfe hergebracht ist?
- 7) Ob diese Nachbarn jezo gesundes oder krankes Vieh haben?
- 8) Der Name, Character, oder Profession eines jeden Hornviehbesizers.
- 9) Wie viel Ochsen, Kühe, 2jährige, 1jährige und Absetzkälber ein jeder von denen verzeichneten Personen habe? Woben zu merken, daß dreyjährige Kälber in die Classe der Kühe eingetragen werden sollen.
- 10) Wem, und bey welchem Besizer sich die Seuche zuerst gemeldet habe?
- 11) Mit was für Umständen?
- 12) Was für gerichtliche Gegenanstalten gemacht werden?
- 13) Was für Arzneymittel gebraucht sind?
- 14) Welche Mittel am besten angeschlagen haben?
- 15) Ob die Seuche noch grasire, zu- oder abnehme, oder aufgehöret habe?
- 16) Wie lange es ist, daß die Seuche aufgehöret habe?
- 17) Von welchen Gegenden die Einwohner ihr Vieh wieder gekauft haben?
- 18) Wie das eingekaufte Vieh eingeschlagen sey?
- 19) Ob etwa kurz vor Johannis a. c. die Viehseuche grasiret, und wie viel Vieh von jeder Sorte vor Johannis gefallen sey?
Nota. Wo dieser Umstand ist, über den muß

muß ein a partes Verzeichniß nach dem Schemate, welches die Gerichte selbst fertigen müssen, ungedruckt eingeschickt werden.

Aus sothanem Protocol, an dessen Legalität nichts mangeln darf, wird auf jeden vorgeschriebenen Punct der pflichtmäßige Bericht erstattet, und die Abschrift von der gedruckten Tabelle zu denen Gerichtsacten genommen. Alle diese Expeditiones geschehen sowohl bey dem hierzu verordneten Provinzdepartement, als auch bey denen Gerichtsobrigkeiten ex officio, mit der Versicherung: daß diese Anordnung ohne Präjudiz, und ohne Consequenz derer gehörigen Instanzen seyn solle. Endlich erinnere ich: daß die Exemplarien derer auszufüllenden gedruckten Tabellen numeriret seyn müssen.

§. 15.

Schema über eine Viehliste eines einigen Ortes.

A.

Thüringer Kraiß.

No. 25.

Großen-Gottern in denen Marschallischen Gerichten

hatte						Johannis 1764. an	
Ochsen,	Rühen,	2jähr. Kälb.	1jähr. Abs.	Summ.			
50.	2400.	272.	272.	272.	3266.		
Hat den 31. Dec. 1764. an							
Ochsen,	Rühen,	2jähr. Kälb.	1jähr. Abs.	Summ.			
30.	1800.	172.	172.	172.	2966.		
							Verz

Verlust.
20 Ochsen.
600 Kühe.
100 2jährige.
100 1jährige.
100 Absezkälber.
<hr/>
920.

Nota: Wenn man die Unterthanen gewöhnen könnte, daß sie die Kalben erst nach vollendetem dritten Jahre zukommen ließen, so hätte ich dreijährige Kalben, etwa zu 4 Rthlr. gerechnet, angegeben. Doch mein Ansatz möchte gleichwohl öconomisch zu verantworten seyn, da der Zuwachs des Alters die Benutzung eines Erstlings gar bald mit einer alten Kuh proportioniret.

§. 16.

Aus denen sämtlichen Listen einer Provinz wird die Provinzliste und deren Hauptbericht gefertigt.

Wenn nun alle tabellarische Listen in dem angeordneten Departement der Provinz mit denen vorgeschriebenen gerichtlichen Berichten eingegangen sind, so wird nach gleichfalls vorgeschriebenem Modell, welches sich auf die gerichtlichen Tabellen passen muß, und worzu ein Schema aufzustellen etwas überflüssiges wäre, die Provinztabelle und deren Hauptbericht an die Hochlöbl. Decon. Deputation gemacht, bey welcher

cher die §. 14. angegebene Umstände zum Grunde geleyet werden. Ueber dieses ist auch das Departement instruiret, zu melden: wo, und unter was für Polizyanstalten außerordentliche Viehmärkte im Lande angeleyet, und von Nachbarn erlanget werden könne; desgleichen wie sich der nachbarliche Viehstamm und Fütterung gegen die inländische Landesart verhalte. Alle diese Expeditiones müssen ohne Anstand ebenfalls ex officio geschehen.

§. 17.

Aus denen Provinzexpeditionen entstehen bey der Hochlöbl. Dec. Deputation a) die Einleitungen zu der Societätsanstalt, b) Policyverordnungen.

Wenn nun alle Hauptprovinztabelleu und Berichte bey der Hochlöbl. Dec. Deputation eingegangen sind, so wird daselbst die Hauptliste über das Hornvieh im ganzen Lande gefertiget; die Berichte aber werden unter die hohen Membra vertheilet; aus dem collegialischen Concluso wird ein Bericht ad Serenissimum erstatter. Darauf dürften zwey Hauptarbeiten denen besondern Provinzverfassungen gemäß entstehen: A) Die Einleitung zu der Vereinigung sämtlicher Provinzen zu dieser Affecuration; B) und zugleich verschiedene Polizyanordnungen: um, soviel in menschlichen Kräften ist, den Fortgang dieses Uebels zu vermindern. Der erste Punct gehöret zu dieser Fortsetzung; der andre aber zum zweyten Aufsatz.

§. 18.

Berathschlagung über den *Terminus a quo?*

Der durch die Viehlisten aufgefundene Bestand des Hornviehes im ganzen Lande dürfte vermuthlich noch jezo weit höher als 1,200000 Stück, und der Verlust seit Johannis a. c. weniger als 40000 Stück betragen. Desto leichter kann der Societätsplan durchgesetzt werden. Die Zahl derer Contribuenten vermehret, und die auszuschreibende Mitleidenheit vermindert sich. Die Gewißheit des Verlustes am Vieh nach der vorgeschlagenen Taxe giebt den Stoff zu allen Einrichtungen. Ich muß aber mein Schesma erläutern: warum ich Johannis a. c. zum *Termino a quo* der Societätseinrichtung genommen habe? Meines Wissens hat sich die Seuche zuerst in dieser Zeit gemeldet. Ich wollte den Termin nicht weiter als bis dahin hinaussetzen, um durch allzubeschwerliche Mitleidenheit die Landstände nicht widrig zu präoccupiren; wäre aber der Termin zu kurz, so würden die vorzüglich unglücklichen Provinzen zu großen Schaden leiden, und sich mit Recht von dem Beytritt dieser Societät entziehen. So habe ich auch mit gutem Bedacht vorgeschlagen, daß diejenigen, welche binnen der Zeit ihr Vieh ohne Seuche durch andre Zufälle verlohren haben, die Vergütung erwarten sollten: desto ehender treten die bisher verschonten Provinzen bey.

§. 19.

Berathschlagungen über die Taxe, welche man zum Maassstabe nehmen möchte.

Ferner: ich setze meinem Rechnungsexempel §. 8. eine geringe Taxe in denen Gegenden, wo ein tüchtiger Viehstamm ist, zum Fundament der durchgängigen Vergütung und Mitleidenheit, welche aber in Gegenden von schlechten Hütungen und Futter nahe an den wahren Werth anstreigen möchte. Dieses hat verschiedene Ursachen: 1) Die mehresten Einwohner bekommen nach sothauer Taxe kaum die Hälfte ihres Verlustes wieder; Dieses ist dennoch eine glückliche Unterstützung bey Anschaffung des Viehstammes, und niemand verlieret wegen seines eignen Schadens die schuldige Sorgfalt. 2) Ich hätte gewünscht: daß die Totalverunglückten mit allem Societätsbeitrage wären verschonet worden: aber ich befürchtete: dieses würde die Einleitung des Viehhandels nur desto beschwerlicher machen, weil die Anlage weit mehr hätte müssen erhöht werden. So aber wird die allgemeine Gleichheit desto gerechter erhalten. 3) Die geringe Taxe locket die sämtlichen Provinzen desto ehender an. Hätte ich dieselbe verdoppelt, welches im Durchschnitt dem wirklichen Verlust am nächsten möchte gekommen seyn, so würde die Anlage auf jeden Nthl. über 19 Pf. gemacht haben. Das wäre eben so viel, als den Plan vorseztlich zu behindern. 4) Man gönne denen Provinzen, welche einen gerin-

geringen Viehstamm haben, die vorzügliche Beyhülfe durch diese Taxe. Denn nach dem Verhältniß des Viehes kann man mit ziemlicher Gewisheit auf den innern Zustand der Einwohner schließen. Sie können nicht so viel beitragen, als Gegenden von reichen Producten, welche ein tüchtiger Viehstamm hervorbringer; und das Staatsauge schäzket es für seine Pflicht, dieses schwache Glied an seinem Körper desto kräftiger zu stärken. Da man aber wenigstens in der Folge von daher befürchten könnte, daß sie einen betrüglischen Ansaß über ihren Verlust einreichen dürften, so sind ernstliche Polizenstrafen desto nothwendiger, welche ich an gehörigem Orte auführen will.

§. 20.

In der Anlage muß kein Rechnungsbruch bleiben, der sich nicht mit Scheidemünze aufheben lasse.

Es ist mir recht angenehm gewesen, daß in meinem §. 8. angeführten Exempel, nach unsrer Art in Ehursachsen zu rechnen, ein Bruch zum Ueberschuß auf $\frac{2}{3}$ Pf. vorgebildet wird. So gering er auch auf dem Papiere stehet, so beträgt er doch in der Summe derer angenommenen 5,850000 Rthlr. einen Ueberschuß von 8819 Rthl. 10 gl. 8 pf. Hieraus ziehe ich den Schluß: Man lasse bey keinen Anlagen einen Bruch passiren, welcher wegen seiner kleinen Zerstückung nicht in currenter Landesmünze reduciret und von

denen Contribuenten baar bezahlet werden könne. Eben daher habe ich auch in meiner Münzschrift mein Gutachten gestellet, daß man die Scheidemünze bis auf Heller in hinlänglicher Proportion ausprägen, und alle Berechnungen der Einnahme und Ausgabe auf Rthl. Gl. Pf. Heller bestimmen möge. s. meine Beyträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, St. I. §. 48. 49. p. 73. seq. Bekommt man aus einem Bruch einen Ueberschuß, so formire man eine Cassé draus, und wende ihn zum Besten des Landes an. Da wir nun in Ehursachsen nicht überall mit sogenannten Böhmen bekannt sind, so bestimme man in solchen Fällen lieber 10 pf. von einem Rthlr. als 9 $\frac{2}{3}$ pf.

§. 21.

Die Einleitung, welche nach dem Fuß der Landesbewilligungen geschiehet, dürfte den intendirten Entzweck am ersten erreichen.

Nun entsethet die Frage: Durch was für einen Weg geschiehet der Versuch, sämtliche Provinzen und Kreise als einen einigen Staatskörper, ihrer so verschiedenen Verfassungen ungeachtet, zu dieser gemeinnützigen Societät zu bewegen: zumal das höchste Staatsruder hiervon abzugehen gerechtestes Bedenken hat, die hohen Rathsstuben darauf mit theuren Pflichten gewiesen sind, und sämtliche Einwohner diese Landesväterliche Gesinnung Gott und ihrem Regenten,
als

als eines von ihren vorzüglichsten Kleinodien, im Verhältniß andrer Länder, mit kindlichem Herzen verdanken. Ich antworte: Man procedire hierbey nach dem Fuß der Landesbewilligungen. So wie die Bedürfnisse denen Landständen, dem Herkommen gemäß, vom Serenissimo huldreichst proponiret, von denen Corporibus als Repräsentanten des Landes und der Städte pflichtmäßig erwogen, mit patriotischer Devotion gewilliget, und Landesherrlich acceptiret werden, wornach terminus a quo, et ad quem; das Quantum und der Proportionsfuß zum unweigerlichen Gehorsam aller Einwohner festgesetzt wird, so leite man auch diesen Punct ein. Solche glimpfliche Maaßregeln befestigen das Vertrauen zwischen dem Herrn und dem Staatsbruder auf einer, und dem ganzen Lande auf der andern Seite. Die Stände verehren ihre bestätigte Freyheit, und wenden sie zum Nutzen des ganzen Körpers unparteyisch an. So etwas ist denen klugen Vehiculis ähnlich, wodurch einem siechen Patienten die widrigste Arzney zu seiner Genesung gebracht wird. So etwas macht unsre Regenten zu Gottes Statthaltern. Denn sie gehen sodann eben so glimpflich mit ihrem anvertrauten Volk um, als Gott mit allen Menschen. Sie gebrauchten die ihnen verliehene Gewalt nur im äußersten Nothfall, und gönnen ihnen gern die Freyheit, sich zu ihrem eigenen Besten zu entschließen; Ja sie freuen sich: wenn sie aus ihrem Vorschlägen eine richtige Denkkraft gewahr

werden. Ein Patriot kann Landständische Verfassungen zum Denkseil des blühenden Wohlstandes nicht genug anpreisen.

§. 22.

Man darf hierzu keinen allgemeinen Landtag außerordentlich ausschreiben.

Ob ich nun wohl §. 21. angerathen habe, daß man die Anstalt durch Landschaftliche Verfassungen einleiten möge; so erfordere ich doch hierzu weder den Zeitpunkt eines allgemeinen Landtags, noch die Ausschreibung eines außerordentlichen Landtags. Das erstere verzögerte die Sache, und das andere vermehrte die Kosten. Der ganze Plan entstehet aus der Natur der Societätscontracten. Von denen eingehenden Geldern soll nichts in die übrigen Landes- vielweniger in die Kammercassen einfließen: Sondern sie gehören der ganzen Societät, und werden aus ihren Mitteln auf das gewissenhafteste administrirt. Folglich dürfte es genug seyn; wenn die gründlich ausgearbeitete Proposition in denen sieben Kraisen des Churfürstenthums, worzu ich gewissermaßen die Stifter und das Fürstenthum Quercfurt zähle, an die hergebrachten resp. außerordentlichen Krais- Stiffts- und Deputations-tage gebracht würden. In der Ober- und Niederlausitz, und andern incorporirten Landen mehr, wie z. E. Henneberg, Mannsfeld, Barby &c. Könnten verständige Landwirthche als Deputirte nach Dresden gefordert, und dieser zur Wohlfahrt

fahrt des ganzen Staates abzielende Punct von dem Regentensstuhl nachdrücklich recommendiret werden.

§. 23.

Der Begriff von einer willigen Societät muß nach Landschaftlichen Fuß genommen werden.

Aus dem, was ich §. 21 gesagt habe, fließet ganz natürlich: daß man in einem Staate den Begriff von einer freiwilligen Societät nach landschaftlichen Fuß nehmen müsse. Freiwilligen also die Landstände die Assurance des Rindviehes nach ihrer hergebrachten Verfassung, so müssen sich alle Vieheigner in allen festgesetzten Bedingungen darzu bequemen, und wer sich dessen weigert, wird alsdenn durch Zwangsmittel angehalten. Was für übermenschliche Arbeit würde es im Staate kosten, wenn man die widersprechende Einwohner von betretenden Societätsverwandten mit denen verschiedenen Viehclassen absondern müßte! Würde wohl jemals ein einhelliger Beyfall zu erlangen seyn! Hier heißt es: jedes Glied am Staate, so Schutz, Gewerbe und Nahrung genießet, muß bey Verfassungsmäßig eingerichteten gemeinnützlichen Anstalten seinen proportionirten Strang ziehen. Sonst dürfte immer der eigennützig Unterthan besser zurechte kommen, als der gehorsame Patriot. Hingegen ist eine andere Frage, welche hierher gehöret: Wie, wenn sich einige

Provinzen ausschließen, und sie werden mit der Zeit gewahr: daß sie sich im Lichte gestanden haben; soll man ihnen noch Raum zum Bedenken geben, und unter was für Bedingung soll man sie aufnehmen? Die erste Frage beantworte ich mit ja; aber über die Conditiones müßte die ganze Societät bis zur landesherrlichen Entscheidung berathschlagen. Denn es betrifft ihr Geld. Hierüber will ich mich nicht erklären. Der Casus ist zu speciell.

§. 24.

Die Stände müssen von der Möglichkeit des Vorschlags durch eine authentische Generalviehliste überzeugt werden.

Ohne genugsame Ueberzeugung, daß diese Societät nach denen innern Kräften des Landes möglich sey, kann der Vorschlag nicht durchgesezt werden. Es ist ohnehin ganz was neues, und wer keine Kenntniß von dem Zusammenhange der Landeskräfte hat, dürfte den Gedanken unter die müßigen Hirngespinnste zählen. Eben daher halte ich die Vorarbeit von denen Viehlisten, nach dem Entwurf §. 13. - 16. vor unentbehrlich. Sie müssen aber legaliter, accurat und insgesamt authentisch, nach der Anzahl des Viehes, nach dessen Classen, nach dem Bestand vor und nach der Seuche, nach der Repartition auf das taxmäßige Quantum von jedem Rthlr. in jeder Provinz gefertigt werden. Sodenn sehen Serenissimus

renissimus erlauchtest ein; sodenn begreifen die hohen Rathstuben, die landschaftlichen Copora, ja niemand, der nur etwas von Bilancen verstehet: daß, wenn auch eine, oder etliche beschädigte Provinzen jeso zusammentreten wollten, so wären sie zur Mithülfe zu ohnmächtig; sobald aber sämtliche Provinzen sich hierinn vereinigen, so dürfte denen Verunglückten geholfen, und die bisher unbeschädigt gebliebenen auf künftige mögliche Fälle größten Theils bedecket werden. Sodenn trifft das Sprüchwort ein: Vis unita fortior. Möchte nicht eine lebhaftere Schilderung dieser Gedanken der vorgeschlagenen landesherrlichen Proposition ein starkes Gewicht geben?

§. 25.

Vorschlag, wie die Städte überzeuget werden: daß ihnen hieraus kein Präjudiz erwachse.

Nicht genug, daß Landstände von verschiedenen privilegierten und hergebrachten Verfassungen in einem incorporirten Staate von der Möglichkeit und dem Nutzen gemeinnütziger Anstalten überzeuget sind, sie wollen auch als Repräsentanten des Volkes versichert seyn: daß hieraus ihnen und ihren späten Nachkommen kein Nachtheil in ihren Privilegien, keine immerwährende Abgabe und dergleichen erwachse, und wo deswegen einiger Zweifel übrig bleibet, so glauben sie, ihr Gewissen erfordere es, Vorschläge von der Art mit patriotischer Treuherzigkeit abzulehnen

lehnen, und lieber ein gegenwärtiges Uebel standhaft ohne Beyhülfe zu empfinden, als sich und die andern in solche Gefahr zu setzen, und unaussprechliche Vorwürfe der Uebereilung sich aufzubürden. Sollte ich Gedanken, welche Religion und Staatskunst billigen dürfte, widerlegen? Das sey ferne! Der Punct scheint mir also bey unserm glorreichen Regiment von äusserster Wichtigkeit zu seyn. Er dürfte aber durch folgende Einleitung glücklich gehoben werden:

- 1) Die Zeit der Affecuranz solle von Johannis a. c. an gehen, und auf eben den Termin 1767 geendiget werden; ob schon die Societät viel später ihren Anfang nimmt.
- 2) Nach Verlauf dieser Zeit wird jeder Provinz, nach vorhergegangener genauen Societätsberechnung und reiner Auszahlung an die übrigen Societätsverwandten frengelassen, in der Affecuranz zu bleiben, heraus zu gehen, oder selbige in specielle Provinzaffecurationen zu verwandeln.
- 3) Es solle der terminus Johannis a. c. bis auf dessen Schluß in der Anlage für ein ganzes Jahr gerechnet werden. Die Sterbensfälle nach der Zeit werden in den künftigen Jahrgang geschrieben.
- 4) Sollte das Viehsterben die beyden künftigen Jahre fortbauern, so werden die zum Regulativ festgesetzten Listen zweymal in jedem

dem Jahre fortgesetzt; einmal Termin Johannis, und das andere mal Termin Weihnachten. Höret aber diese Seuche größtentheils auf, so wird die Ausgleichung nur jedesmal auf Johannis gemacht, jedoch werden die inzwischen vorkommende Sterbensfälle gerichtlich attestiret, und die Verunglückten an eine gewisse Casse des Landes verwiesen, welche sich mit der Societätskasse zu seiner Zeit berechnet. Hierdurch wird Zeit und Arbeit erspahret.

5) Serenissimus ertheilen huldreichste Versicherung, daß hierdurch weder ein neuer Contributionsfuß, noch eine Cassenanlage, noch einige andre Alteration in denen allgemeinen Landes- oder speciellen Provinzverfassungen entstehen solle.

6) Sie versichern gnädigst, daß, wenn diese Societät zu stande komme, so wollten sie für dieses mal den 4ten Theil des Verlustes aus andern Cassen übertragen, und unter die vorzüglich verunglückte Provinzen vertheilen. Zu diesen freymüthigen Gedanken bestimmet mich folgender Cameralistischer Satz, welchen die Gründe einer ächten Staatskunst unterstützen.

Ein oberster Regent erhebet als das Oberhaupt seines Volkes die Einkünfte aus dem innern Vermögen des Staats; wenn nun durch einen außerordentlichen Zufall der Vermögensstock über die

Be-

Benutzung derer Unterthanen angegriffen wird, so ist entweder ein Remiß der Abgaben, oder eine eigene Mitleidenheit des obersten Regenten billig.

Dermalen dürfte ein medius terminus zum Remiß beschwerlich zu finden seyn; folglich dürfte der andre Weg zu empfehlen seyn. Ich will aber meine Meynung niemand aufdringen.
f. §. 11. 12.

- 7) Aus obigem Bewegungsgrunde schlage ich auch vor: daß Serenissimus sich gnädigst erbieten möchten, in beyden künftigen Jahren dasjenige Quantum allein zu ergänzen, was etwa über den Verlust des jetzigen Jahres gehen möchte. Gott bewahre Land und Leute für diesem Unglück!
- 8) Sie versprechen ihren Beytritt zu dieser Societät active oder passive bey allen Domainen in jeder Provinz, nach denen festgesetzten Maaßregeln.

§. 26.

Diese ganze Anstalt muß unter der Direction der Landstände stehen.

Ausser der Versicherung, daß die Anstalt möglich und wider alle Präjudiz gedecket sey, wünschen die Landstände auch die Administration. Und mir deucht deswegen mit gutem Fug, weil es Societätsgelder sind, die zu deren Besten wieder angewendet werden sollen. Darüber wären folgende Regulative, zu Vermeidung der Jalousie,
Prä-

Prägravation und Vermengung der Cassen unter sich unmaßgeblich einer Untersuchung werth:

- 1) Diese Casse soll Verfassungsmäßig insbesondere unter der Administration derer Stände seyn, und bloß zu diesem Endzweck angewendet werden.
- 2) Sogar die hierzu erforderlichen Unkosten, welche auf das sparsamste verrechnet, und denen Gerichten kein Ansaß passivet werden muß, sollen aus andern Cassen genommen werden. Hierüber kann ich aber keinen Anschlag machen, die Provinzen sind unter sich in der Menge des Viehes zu sehr unterschieden.
- 3) Gesunde und ungesunde Gegenden genießen von Johannis a. c. an, alle Vortheile der Societät, sie müssen aber den Schaden des ganzen Corporis mit übertragen.
- 4) Damit in künftigen benden Jahren die gerichtlichen Protocolle und Ausarbeitung der Listen denen Herrschaften nicht zu kostbar, und denen Gerichtshaltern zu mühsam werde, so sollen die Herrschaften befugt seyn, in denen gerichtlichen Viehbüchlein, wovon ich weiter unten umständlich reden muß, die Sterbensfälle durch Wirthschaftsbediente, oder durch einen Schulmeister, doch wenigstens mit Zuziehung einer Gerichtsperson, eintragen zu lassen. Das Hauptprotocoll wird hieraus zu der Zeit in loco Iudicii von dem Gerichtshalter berichtet, wenn die
Viehs

Biehlisten und der Bericht eingegeben werden soll.

- 5) Die hierzu instruirte und authorisirte Landesdeputation wird aus tüchtigen Landwirthen ihres Mittels gewählt, und von Serenissimo mit samt der Instruction confirmirt.
- 6) Die Landstände ernennen die hierzu benötigten Subalternen selbst, und werfen ihnen die Salaria aus. Wer aber von ihnen Accidentien begehret, oder auch annimmt, wird ernstlich an Geld oder durch Gefängniß bestrafet. Die Geldstrafe gehöret der Provinzsocietätsüberschusscasse auf $\frac{2}{3}$, und $\frac{1}{3}$ Denuntianten.
- 7) Die von Joh. a. c. bis zum Jahreschluss aufgefundene Anlage wird in jeder Provinz auf die Viehbefitzer in drey Terminen von 4 zu 4 Wochen aufgeschrieben, und die Reste, eben so wie bey denen Steuern, durch Execution eingetrieben. Wozu die Desputirten autorisirt sind.
- 8) Der Viehverlust, so bey dem Abschluss einer jeden speciellen Tabelle geschehen, wird auf das nächste Jahr aufgeführt.
- 9) Der Ueberschuss einer jeden Provinz, welcher durch die Anlagen heraus kommt, wird bey der nächsten Anlage im künftigen Jahr eingerechnet, und im letzten Jahr mit Einwilligung derer Stände zum Besten der Societät in dieser Provinz angewendet.

10) Kein

10) Kein Proceß soll über diese Anstalt, weder unter denen vereinigten Provinzen, noch zwischen die Corpora unter sich, noch zwischen Obrigkeiten und Unterthanen verstatet, sondern im ersten und andern Fall die Beschwerden bey der Hauptberechnungsversammlung zu Leipzig, brevi manu abgethan, wenn aber der Casus zu bedenklich, durch Berichtserstattung und Vorstellung der Parteyen ad Serenissimum decidiret werden. Im dritten Fall geschehen bey denen gewöhnlichen Instanzen die Untersuchungen summarisch, und alle Unterschleife und Parteylichkeiten werden nach bestimmter ernstlicher Strafe verpönet.

11) Werden dergleichen Dinge denunciiret, so soll der Denuntiant verschwiegen und die dictirte Strafe $\frac{2}{3}$ der Societätskasse der Provinz; $\frac{1}{3}$ aber dem Denuntianten überliefert werden. Kommt aber der Betrug durch Inquisition heraus, so erhalten die Gerichte das $\frac{1}{3}$ pro studio et labore. Dieses dürfte bey denen Gerichten in hoc casu der einige fructus iurisdictionis seyn. Ich wollte mich gern hierinn gefälliger erweisen; aber die Regel der Wirtschaft bey piis Causis giebt mir keine andre Gedanken ein.

12) So lange die Societät dauret, correspondiren die Deputirten unter sich mit Promemoriis zur Vermeidung aller Ce-

B

remo-

remoniellcollissionen; in zweifelhaften Fällen halten die Deputirten Rückfragen an die Landstände, als ihre Committenten; Will aber deren Decisum zu bedenklich seyn, so wird es wie bey No. 10. gehalten.

13) Jede Provinz hat ihre eigene Casse, deren Einnahme und Ausgabe aus ihrem eigenen glücklichen oder unglücklichen Zustande, nach dem accuraten Verhältniß mit denen übrigen Provinzen proportioniret wird, so wie es die autorisirte General-Verzeichnisse certificiret.

14) Sobald ein Termin von Gelde eingehet, so wird es durch das Intelligenzblatt avertisiret, und diejenige Provinz, welche sich gegen die übrigen in Advantage befindet, zahlet dahin gegen Quittung aus. Der Transport des Geldes geschiehet aber Franco. Wäre es möglich, ohne Vermengung der Cassen acceptable Anweisung an andre Cassen zu thun, so ist es nützlich.

15) Wären mehrere Unglücksfälle im Lande, als die Societätscasse Baarschaft hat, so verlangt sie auf kurze Zeit aus andern Cassen Vorschuß, den sie aber bey der nächsten Einnahme vergütet.

16) Die Hauptrechnung geschiehet unter denen associirten Provinzen an einer fest bestimmten Messe und regulirten Tagen in Leipzig, weil jede Provinz daselbst zu solchen Zeiten ihre Umschläge hat, unter dem Präsi-

Präsidio eines subdelegirten Ausschusses aus der hochlöblichen Landesöconomiedeputation.

- 17) Das Fundament der Berechnung ist die von hochgedachter Deputation attestirte Hauptliste des jüngsten Viehstandes. Die Provinzdeputirte bekommen daher die Quittung, doch gehet die Ueberschusscaffe nicht in diese Direction, s. No. 9. Zu der Zeit werden alle Societätsdifferentien geschlichtet, s. No. 10. 11.

§. 27.

Zu dieser Anstalt sind noch einige Berechnungsanordnungen in der Societät notwendig.

Damit aber eine jede Provinz in dieser Societät ihre Anstalt wirksam benutze, so müssen noch einige vorkommende Schwierigkeiten durch Verordnungen gehoben werden. Hierbey dürften folgende Umstände in Erwägung zu ziehen seyn.

- 1) Man müßte nach Art der Ziehungslisten bey Lotterien aus denen eingegangenen Viehlisten des letzten Jahreschlusses eine Hauptsocietätsliste in alphabetischer Ordnung fertigen lassen, worinn der Bestand derer verschiedenen Sortementen von Johannis 1764. pro basi bleibet, und nach der festgesetzten Tare wird eruiert: ob das Land im Viehstande zu- oder abgenommen; in welcher Provinz ein Casus von diesen

sich zugetragen; welche Provinz an die andre herausgeben oder welche herausbekommen solle? Von dieser Liste dürfte wohl nach der geschehenen Justification ein Exemplar in jede Provinz geschicket, und denen Provinzdeputirten anbefohlen werden, daß sie hiernach ihren iezigen Zustand in contribuendo und accipiendo pflichtmäßig balanciren, und ihr darüber gefertigtes Buch zur Justification einsenden sollen. Ist dieses geschehen, so werden eben so viel Exemplaria, als associirte Provinzen sind, in jede Expedition mit der Verordnung eingesendet, hiernach unverzüglich die Behörde zu veranstalten.

- 2) Eine Provinztabelle möchte nach dem Maasstabe der Generaltabelle folgende contenta haben. Z. E. Der Thüringer Kreis hat a) Bestand des letzten Jahres schluß an Ochsen, Kühen, zwenjährigen, einjährigen und Abseszkälbern; Summa, laut Kreisliste. b) Hat in diesem Jahre Zuwachs gegen das Inuentarium den 31 Dec. 1764. laut Cr. liste. c) Werth des Viehes nach denen Sorten, und der Tare. (Nota. Hat der Kreis aber sich noch nicht nach dem obgedachten Inuentario ergänzt, vielweniger vermehret, so wird statt dessen vacat gesetzt. Hingegen muß er doch so viel contribuiren, als wäre sein Inuentarium complet). d) Hat in diesem Jahr Verlust gehabt; Summa, laut ieziger Provinzviehliste.

liste. e) Bekommt heraus, oder muß contribuiren nach dem Verhältniß mit andern Provinzen specificce. Summa.

- 3) Damit nun jeder Ort in dieser Provinz seinen Zustand wisse, so wird ihnen aus der Provinzliste der Auszug nach folgendem Schemate gemacht:

Thüringer Kreis.

G.

Großengottern.

a) Bestand des letzten Jahreschluss an Ochsen, Kühen, zweyjährigen, einjährigen, und Absezkälbern, Summa laut Societätsliste de anno. b) Hat indeß an diesen Sorten Zuwachs gehabt, Summa laut gerichtlicher Tabelle de anno. c) Hat indeß verlohren, Summa laut gerichtlicher Tabelle de anno. d) Werth des Viehes nach denen Sorten, laut Societätsstare de anno. e) Muß nach dem izeigen Vacat seines Inuentarii, wie solches Joh. 1764. gewesen, zubüssen, laut gerichtlicher Tabelle de anno 1764, mit Collation der letzten gerichtlichen Tabelle. Muß wegen seines eignen Verlustes nach Verhältniß des gesamtan Viehstandes contribuiren Rthlr. laut Hauptviehliste der ganzen Societät; f) Bekommt heraus Rthl. laut Hauptviehliste der ganzen Societät.

- 4) Der Auszug wird ohne Kosten der Gerichte insinuiret. Haben nun die Gerichten

eine Zubusse zu erwarten, so citiren sie sämtliche Vieheigner, daß diejenigen, welche als unbeschädigt gebliebene contribuiren müssen, ihr Contingent an die Gerichte auszahlen, und damit werden die Verunglückten pro rata befriediget; reichet die Contribution im Orte nicht zu, so berichten es die Gerichte an die Provinzdeputation, und selbige säumet nicht, die Auszahlung dahin gegen Quittung; muß aber das Dorf zur Provinzcasse zuschießen, so machen die Gerichte die Anlage nach richtiger Proportion, treiben das Geld ein, und zahlen es gegen Quittung zur Casse.

g) Das letzte Gerichtsprotocoll nach dem Modell §. 14. ist die basis, wornach ein ieder Vieheigner entweder contribuiret, oder Geld heraus bekommt. Damit nun einzelne Papiere nicht verlohren gehen, so wird jedem Vieheigner anbefohlen, sich ein apartes Hornviehbüchlein zu halten, worinnen ihm der Viehbestand, der Zuwachs, und Abgang in natura, nach denen verschiedenen Sorten, desgleichen sein Beytrag, und was er erhalten hat, gerichtliche eingeschrieben wird. Dieses Viehbüchlein gehet also von Joh. 1764. an, und wird im ersten Jahr den 31 Dec. geschlossen. Der Eigener muß die Zahl des Viehes von Joh. d. a. der Societät die ganze Zeit der Affecuranz hindurch gewähren, er mag complet seyn, oder nicht.

nicht. Ist er complet, so muß er den Schaden derer übrigen vergüten. Von dem Ueberschuß vergütet er nichts; der Verlust wird ihm aber, nach Abzug dessen, was er in die Societät contribuiren muß, vergütet; hingegen muß er, sobald als möglich, sein Inventarium wenigstens an der Anzahl completiren, wenn er es nicht gleich herstellen kann. Versäumt er sich hierinn aus Faulheit, so muß er in der Societät pro rata eben so contribuiren, als wenn er complet wäre. Folgendes Exempel soll die Sache klar machen:

Herrn Levin von Marschall auf dem obern Hofe zu Großengottern wird in sein Büchlein geschrieben: Hatte den 24. Jun. 1764. 30 Rühe, a 5 Rthl., 14 Ochsen, a 10 Rthl., 4 zweijährige Kalben, worunter 3 Rüh- und 1 Ochsenkalb, a 3 Rthl. 4 einjährige, nach obigem Geschlecht, a 2 Rthl., 4 Absetzkalber, nach obigem Geschlecht a 1 Rthlr. Summa von allem Hornvieh 46 Stück. Thut am Gelde 214 Rthlr. Es sind ihm aber an der Seuche gestorben, 5 Rühe, 1 Ochse, 1 Kalb von 2 Jahr, 1 Kalb von 1 Jahr, 1 Absetzkalb. Summa 9 Stück; thut Verlust 41 Rthl. Er soll zu der Societäts-Casse nach ausgemachten Auswurf von denen 214 Rthlr. seiner Viehtaxe auf jeden Rthl. 10 Pf., Summa 7 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. bis den

31 Dec. d. anni erlegen; weil er aber 41 Rthlr. am Werth vom Vieh verlohren hat, so bekommt er baar aus der Societätscaffe 33 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. Großengottern, den 12 Merz 1764.

Adel. Gerichte.

N. Gerichtshalter.

N. Richter.

N. Schöppe.

N. Schöppe.

Den 31 Dec. 1765. geben die Gerichte aus diesem Büchlein die Viehliste abermals ein. Hiernach hat Herr Levin von Marschall 32 Kühe, 5 Ochsen, und von jeder Sorte Kälber 5 Stück, folglich hat er über sein Inuentarium 6 Stück. Dieser Zuwachs wird zwar zur Nachricht in das Büchlein eingeschrieben, aber er contribuirt nicht drauf; im ganzen Lande hat sich die Viehseuche Gott lob auf die Hälfte vermindert, daß also von jedem Rthlr. nur 5 Pf. ausgeschrieben sind; er für sich hat kein Stück verlohren, muß also in die Societätscaffe 3 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf. bezahlen. Hätte nun dieser Cavalier seinen den 24. Jun. 1764 angegebnen Viehstamm noch nicht complet, so muß er doch vor die ganze Summe stehen, und bekommt nichts mehr vergütet, als was er wirklich nach dem Büchlein, welches wenigstens der Verwalter führet, und eine Gerichtsperson

son attestiret, in diesem Jahr verlohren hat.

- 6) Diese Büchlein müssen währendder Societät eben so genau aufbehalten werden, als die Steuerbüchlein. Sie werden in dem Gerichtsprotocoll nachgetragen, und wenn eins verlohren gehet, so müssen sie aus dem Protocoll wieder gerichtlich abgefasset werden. Ist es aus Nachlässigkeit geschehen, so muß der Vieheigner 16 Gr. für die abermalige Fertigung des Büchleins an Gerichtsgebühren geben: verlehret er es aber ohngefehr, so giebt er nichts, wenn er es nur bey Zeiten meldet. Mir deucht, durch diese Anstalt wird viele Arbeit und aller möglicher Unterschleif verhindert.
- 7) Verreckt ein Stück Vieh, so wird es in denen Gerichten gemeldet, unentgeltlich besichtigt, und in das Büchlein mit dem Dato und denen Umständen gerichtlich eingetragen. Versäumt der Vieheigner die Anzeige, oder die Gerichte die Besichtigung, so wird jener um 1 Nthlr, und diese um 5 Nthlr zur Societätscasse billig bestrafet, folglich darf ein solches Vieh eher nicht abgedecket oder verscharrt werden. Zum gerichtlichen Zeichen wird dem Vieh der Gerichtsstempel eingeschlagen.
- 8) In diesen drey Affecurationsjahren gehet aller Viehhandel fort, so lange ein Ort nicht etwa von der Polizen gesperrt ist,

und zwar nach dem Regulativ, daß der Zuwachs über das festgesetzte Inventarium nichts contribuiret; wer aber nicht complet ist, muß doch nach selbigen contribuiren. Dieses ist eine Art von der Prämie für ununtere Wirthe.

9) Wenn Absezkälber in einjährige, diese in zwenjährige, und die letztern in die Rolle von Kühen oder Ochsen rücken, wird es in das Büchlein, und aus solchem in die Viehliste getragen. Hiernach wird vergütet und auch contribuiret.

10) Die Gerichte zahlen jedem angefessenen Hauswirth sein Quantum aus, damit er sich desto eher completiren könne. Wer aber in mißlichen Umständen stehet, daß er nicht einmal einen Bürgen bekommen kann, für den kaufen die Gerichte ein. Kann er sich gleich nicht in qualitate nach dem Inventario von Johanni 1764 ergänzen, so geschiehet es doch nach der Anzahl, und der Unterschied der Sorten stehet im Büchlein.

11) In solchen Zeiten soll niemand aus einem Orte kaufen, wo die Seuche grassiret, folglich muß er von daher einen gerichtlichen Gesundheitspaß vorzeigen. Dieser wird unentgeltlich im Lande ertheilet. Sollte er falsch befunden werden, so werden die Gerichte um 100 Rthlr. gestrafet, welche zur Societätscasse kommen. So viel aber

aber der einzelne Einkauf von der Nachbarschaft betrifft, so wird durch Communication ebenfalls eine ernstliche Strafe nach kurzer Bescheinigung der Sache freundlich zu erlangen seyn.

12) Während der Association sollen hin und wieder außerordentliche Viehmärkte privilegiert, die Verkäufer durch Prämien angelockt, und die Polizenverfassung durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden. Hiervon handle ich im zweyten Aufsatze.

13) Eben dergleichen sind auch wohl von freundschaftlichen Nachbarn zu erlangen. Die übrigen Anstalten zu Verminderung der Viehseuche stehen im folgenden Aufsatze.

§. 29.

Wenn die gesetzte Zeit der allgemeinen Assurance verstrichen, so können speciellere Viehassurances daraus entstehen.

Danach dem Beweise von §. 24. eine Societät aus allen Provinzen nach der bestimmten Zeit nicht länger bestehen dürfte, es wäre denn, daß die Seuche immer fortdauerte, welches wir doch von der barmherzigen Vaterhand Gottes nicht befürchten, so muß mit dem Ablauf des dritten Jahres die Hauptabrechnung unter allen Provinzen ebenfalls zu Leipzig gehalten, und die Quittungen gegen einander ausgewechselt werden, s. §. 26. dem ohngeachtet können die angezeigten Vieh-

Viehlisten fortgehen, der jetzt festgesetzte terminus a quo zum Regulativ genommen, auf alle Arten von nutzbaren Vieh erstreckt, und zur hochlöblichen Deconomie-Deputation von jeder Provinz eingesendet werden. Denn es ist die Nothiz von dem Vieh-Stat, ob er zu- oder abnehme? dem Staatsruder von ausnehmender Wichtigkeit. Nicht etwa in der Absicht, eine neue Anlage daraus zu bestimmen, sondern in der Hülfe des Landes, in Proportionirung der Dienste, in Aufnahme der Handlung, ja selbst zur Grundlage, eine beständige Provinzaffecuration hin und wieder auf Pferde, Rind- und Schaafvieh freywillig zu reguliren. Wie könnte man dem Landmann Auflagen auf sein Vieh machen? Es ist bey der Steuer auf Grund und Boden des Landmanns sein Vortheil aus der Viehzucht genau genug berechnet worden, zumal seit dem die Accise auf die Viehproducte mit geleyet ist. Ich gehe weiter: Besondre Affecurationes sind zur Zeit, wenn keine Seuchen grassiren, überall möglich. Einen solchen Plan auszudenken, würde nunmehr wenig Mühe machen, obschon ein ganz anderer Fond hierzu müste ausgefunden werden. Doch es ist hier nicht der Ort, sich darüber auszulassen.

§. 29.

Beschluß.

Ich endige hiermit diesen Aufsatz über eine der wichtigsten Materien in der Aufnahme eines Staatskörpers bey dem Zustande seines Viehstammes.

mes. Es ist eine Materie, die noch nirgends, meines Wissens, in dem Punct der Möglichkeit specialiter auf einen einigen Kreis, geschweige in der Incorporation verschiedener incorporirten Länder unter einer Landeshoheit untersucht, vielweniger irgendwo eingeführet worden ist. Ich würde hierinn schwerlich einen medium terminum gefunden haben, wenn ich nicht in dem Manuscript meiner idealischen Beschreibung des betiteltsten Landes der Weisen, worinn ich das Verhältniß, Erhaltung und Vermehrung aller Güter eines Staates zum Hauptgesichtspunct habe, etwas ähnliches vorgearbeitet hätte. Nach meiner wenigen Einsicht muß ein entfernter Proponent in seinen Aufsätzen auch den kleinsten Umstand, der zum Wesen einer Verbesserung der Güter im Lande gehöret, mit allen Erfordernissen ausführen; nicht in dem stolzen Wahn, eine hohe Rathstube zu belehren (diese weis allemal mehr aus täglicher practischer Bearbeitung, als wie er durch seine Speculationen) sondern selbiger ein Vertrauen zu erwecken: daß er regelmäßig seinen Plan gefertigt habe. Ueber diese Materie steht ein Grundriß T. XI. Leipziger Sammlungen p. 787. 199. von meiner Abhandlung, welche ich Anno 1755 in Wien geschrieben, zum Verlag verkauft, aber kein Impressum gesehen. Es scheint mir wahrscheinlich, daß sie von der strengen Büchercensur daselbst supprimiret worden: ob sie gleich nichts wider den Staat in sich hat.

Ich

Ich würde mich herzlich freuen, wenn in diesen Bogen die Mittel zur Ausführung, zur Gleichheit und zur Ordnung deutlich vorgeleget wären. Der Höchste wolle seinen Segen sowohl zu gegenwärtigen, als allen übrigen allgemeinnützlichen patriotischen Berathschlagungen geben, welche besonders zur Benutzung unsers lieben Vaterlandes mühsam, ruhmvoll und glücklich hervorgebracht werden. Ullersdorf, den 8 Nov. 1764.

Christian Ludw. von Griesheim.
Fürstl. S. Goth. Hofrath.

~~~~~

**Ohnmaßgeblicher Entwurf, wie die  
Affecuration des Rindviehes bey grafi-  
renden Seuchen einzurichten.**

§. 1.

**W**enn bey dergleichen Calamitäten, als die Rindviehseuche ist, der Schaden sowohl für diejenigen, welche dieses Uebel zunächst betrifft, als auch für das gemeine Wesen, das zugleich darunter leidet, nicht gar zu empfindlich werden soll, so ist nöthig, die Mittel, so in unsrer Gewalt sind, schleunig dargegen vorzukehren, sie auf alle mögliche Art zu erleichtern und so allgemein zu machen, daß sich die Wirkung davon aufs ganze Land erstrecket.

§. 2.



## §. 2.

Alle Bemühungen sind bisher vergeblich gewesen, ein zuverlässiges Universalmittel wider diese Landplage aus der Arzneywissenschaft ausfindig zu machen; und ich gestehe meine Ueber-eilung aufrichtig, daß ich ehedem ein solches Mittel in der zu Halle 1754. herausgegebenen Sammlung der in Sr. Königl. Preussischen Majestät Landen ergangenen resp. Verordnung, Instructionen und medicinischen Gutachten, die Rindviehseuche betreffend, für zuverlässig angegeben, davon man erst in zween bis dreuen Fällen eine gute Wirkung verspüret hatte, welches aber nachher, und selbst unter meiner eignen Anordnung, fehlschlug.

Man nimmt daher die Zuflucht zu einem andern Mittel, wodurch zwar der Schaden nicht gänzlich abzuwenden; jedoch einem Lande erträglicher zu machen ist; und das ist die Affeuation: wodurch denen, die an einer oder der andern Art von ansteckenden Seuchen ihr Vieh eingebüset haben, der Werth eines jeden Stückes mit baarem Gelde ersetzt wird.

## §. 3.

Zur Beschleunigung und Erleichterung dieses Mittels werden von Seiten des Landesöconomiedirectorii gesetzliche Verfügungen und Anstalten erfordert.

Wenn der Willkühr der Landeseinwohner, sich diesfalls mit einander zu vereinigen, und eine  
Affe-

Assecurationssocietät unter sich aufzurichten, überlassen werden wolte; so würde eine gute Zeit hingehen, ehe man sich entschließen würde, einer solchen Societät beizutreten; da immittelst das Land noch um einen großen Theil des Viehes, ohne Ersatz des Schadens, und ohne Mittel, sich vom neuen Vieh anschaffen zu können, kommen könnte: und weil der größte Theil von denen, die die Sache zunächst angehet, entweder nicht im Stande ist, sich gehörige Begriffe von der Sache zu machen; oder unbesorgt zu seyn pflaget, daß ihn gerade das Uebel treffen werde; so würde eine solche Societät gar zu klein werden, und viele sich von dem Beccritt dadurch abhalten lassen, daß ihnen der Ersatz zu hoch zu stehen kommen dürfte, den sie einander thun sollten.

## §. 4.

Diese und andere Hindernisse, welche eine Sache von so dringender Nothwendigkeit, entweder sehr verzögern, oder, wie durch ähnliche Beispiele bestärket, werden könnte, gar hintertreiben möchte, fallen weg, wenn durch eine Landesherrliche Verordnung allen Landeseinwohnern, die Rindvieh halten, ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht wird, sich dem auf ihr und des ganzen Landes Beste abgezielten Assecurationsreglement zu unterwerfen.

Wenn die Eintheilung nur nach gewissen Districten oder Kraisen gemacht würde, so würde die Schädenersetzung die Individua, zumal wo  
die



die Seuche schon stark ravagiret hat, und noch aufräumet, zu hart treffen; und wenn das Vieh im ganzen Kraise ausstürbe, so würden sie zulezt nicht den geringsten Nutzen, folglich bey dieser Einrichtung auch keine Sicherheit haben.

Wenn aber das ganze Land nur einzelne Orte und Personen, die das Unglück betrifft, zu übertragen hat; so ist leicht zu ermessen, daß bey der Repartition, welche, weil die Wiederanschaffung andern Viehes an die Stelle des erpirten, zum Nachtheil der Wirthschaften, keinen langen Anstand haben darf, alle halbe Jahr geschehen muß, der Thaler kaum einige Pfennige Assurancesgebühren zum Ersatz betragen wird. Ich will z. E. annehmen, es befände sich im ganzen Lande für eine Million Thaler Rindvieh, und wären in einem halben Jahr für 10000 Thaler an der Seuche gestorben; so hat ein jeder Interessent, den das Unglück nicht betroffen, vom Thaler noch nicht 3 Pf. zur Assurancescasse zu bezahlen, welches gegen die Sicherheit, die ein jeder zu genießen hat, ein Bagatell ist; es lästet sich auch zugleich hiernach beurtheilen, wie groß der Unterschied des individuellen Beitrags sey, wenn das ganze Land, als wenn nur eine Gesellschaft oder ein Krais sich das Vieh assureiret.

§. 5.

Die Einrichtung der Assurance wird, meinem Erachten nach, nicht sicherer und besser, als

H

nach

nach dem Werthe der Sache, gleichwie bey andern Asssecurationen, zu treffen seyn.

Zu dem Ende muß von den Unterobrigkeiten aller Orten des ganzen Landes alles Rindvieh in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht, und alle Stücke, jedes besonders, durch drey verpflichtete Personen nach dem dormaligen Werthe taxiret, diese Taxe bey jedem Stücke hinzugesetzt, und die Tabellen von den Unterobrigkeiten an das Landes-Deconomiedirectorium unverlängert eingesendet werden. Da diese Expedition das allg. meine Beste des Landes concerniret, so verseyhet sich von selbst, daß sie von den Unterobrigkeiten ganz ohnentgeltlich geschehen müsse: es ist auch nicht nöthig, hier anzuführen, wie sowohl in einigen Staaten dergleichen Verzeichnisse von gewissen Arten des Viehes, zu andern Absichten gefertigt, und durch die Vorgesetzten eines jeden Kraises zu gewissen Zeiten eingeschicket werden müssen; als wie überhaupt zu nützlicher Einrichtung und Erhaltung des Wirtschaftszustandes eines Landes unter andern auch Viehtabellen unumgänglich erfordert werden.

f. Berchs Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, II. Abth. VII. Cap. §. 2. 3. S. 219. u. f.

§. 6.

Ben der Taxation wird nicht leicht ein Betrug vorgehen können: Denn wenn einer indirecte eine geringere Taxe seines Viehes zu effectuiren



ren suchen wollte, um solchergestalt an dem Asser-  
curationsbentrage etwas zu ersparen, und dieses  
Vieh stürbe an einer Seuche, so leidet der, wel-  
cher darunter zu profitiren gesuchet, Schaden,  
weil er es nach der geringern Taxe bezahlt be-  
kommt: wollte er aber eine den wahren Werth  
übersteigende Taxe zu bewürken suchen, so müßte  
er jährlich desto mehr Assercurationsgebühren be-  
zahlen. Nur in dem Falle, wenn das Vieh bey  
der Taxation schon in der Seuche stünde, könnte  
eine übertriebene Taxe dem Assercuranten nach-  
theilig seyn.

Diesem sowohl, als auch allem dñffalsigen  
Argwohne zuvor zu kommen, möchte etwa zu ver-  
ordnen diensam seyn, daß die Taxation in diesem  
Falle nicht von den eigenen, sondern von benach-  
barten dazu requirirten Gerichten, ebenfalls ex  
officio geschehen solle.

§. 7.

Allen sonstigen besorglichen Unterschleifen  
dürfte auf die Art vorzubauen seyn, wenn in  
dem höchsten Orts abzufassenden und zu publiciz-  
renden Assercurationsreglement ohngefähr also  
verordnet würde: „Ein jedes Stück Vieh muß  
„bezeichnet, und die Numer in der Tabelle zu-  
„erst, hiernächst die Farbe nebst dem Alter des  
„Viehes, und sodann die Taxe, alles in besondere  
„Columnen angefetzt werden. Die Numer kann  
„mit einem Eisen entweder in das linke Horn,  
„oder, wenn es kolbigte Rñhe sind, die keine Hör-  
ner

„hier haben, auf der linken Seite am Halse ein-  
 „gebrannt werden; (weshalb von jedes Orts Ge-  
 „richtsobrigkeit 9 Zeicheneisen mit den Ziffern  
 „1. bis 9. und eines oder zweye mit 0. angeschaf-  
 „fet und zu beständigem Gebrauch aufgehoben  
 „werden müssen.)

Sodann muß einem jeden Eigenthümer  
 „ein Taxationszettel gegeben und angedeutet wer-  
 „den, sowohl den Ab- als Zugang in der Aceis-  
 „einnahme jedes Orts, zu seiner Legitimation im  
 „bedürftenden Fall darauf notiren zu lassen.

„Wenn an einem Orte nur einzelne Stük-  
 „ke Vieh, entweder Alters halber, oder an einer  
 „nicht ansteckenden Krankheit crepiren, so be-  
 „kommt der Eigenthümer aus der Affecurations-  
 „casse keinen Ersatz; und es muß jedesmal durch  
 „ein unentgeltlich auszustellendes Attestat vom  
 „Stadt- Kraiz- oder Amtspheycico erwiesen wer-  
 „den, daß das crepirte Vieh, welches vergütet  
 „werden soll, an einer ansteckenden Seuche ge-  
 „storben sey.

Da die Taxation des Viehes regulariter  
 alle halbe Jahre vorzunehmen ist, nach der Zeit  
 aber, wenn die Taxation bereits geschehen, meh-  
 rere Stücke von neuem angeschaffet oder zugezo-  
 gen worden seyn können, die nicht mit in den  
 Tabellen stehen; so müssen so bald, als die Se-  
 uche an einem Orte verspüret wird, diese Stücke  
 von den dazu requirirten Gerichten; (S. 6.) be-  
 sonders taxiret, und der Werth derselben in dem  
 an das Landes-Deconomiedirectorium über den  
 erlit-



erlittenen Schaden zu erstattenden Berichte bezuglaubiget werden; widrigenfalls diejenigen, die dieses verabsäumen, sich keines Schadenersatzes von dem untauglichen Viehe zu gewärtigen haben.

§. 8.

Sobald nach Verlauf eines halben Jahres die neuen Tabellen von allen im Lande vorhandenen Stücken Rindvieh und ihrem Werthe bey dem Landes-Deconomie-directorio eingegangen sind, wird die Repartition gemacht; was jeder in diesen Tabellen angelegter Eigenthümer des Rindviehes im ganzen Lande zur Ersetzung des im verfloffenen halben Jahre erlittenen Schadens, nach dem Werthe seines Viehes, oder von jedem Thaler beizutragen hat.

Hiervon geschiehet an die Vorgesetzten der Kreise baldige Notification, und von selbigen die prompte Aufbrings- und Einsendung der Gelder. Die Beschleunigung der Sache ist, wie bereits oben No. 4. erinnert worden, zu baldiger Wiederanschaffung andern Viehes an die Stelle des crepirten, und zu Vermeidung der Nachtheile, die sowohl die Privatwirthschaften, als das gemeine Wesen, von dem Mangel des Rindviehes erleiden, von größter Nothwendigkeit.

Bei dieser Einrichtung fällt alles weg, was wider die Vermehrung der öffentlichen Cassen, durch neue Auflagen, auch in solchen Fällen, wo der Staat außerordentliche und schnelle Hilfe braucht, angeführet werden kann. Die Anlage

regulirt sich hier nach dem jedesmaligen Bedürf-  
nisse; das zusammengeschossene Geld liegt nur  
sehr kurze Zeit in der öffentlichen Casse, und der  
Beitrag höret auf, wenn die Seuche aufhöret,  
obgleich die diesfalligen Anstalten beständig fort-  
gesetzt werden.

§. 9.

Damit aber durch die schleunige Wiederher-  
stellung in den vorigen Stand an denen Orten,  
wo die Kindviehseuche die Ställe ausgeleeret hat,  
das von neuem angeschaffte Vieh der Gefahr, da-  
von angesteckt zu werden, nicht ausgesetzt seyn  
möge; so muß alle diesfalls nöthige Vorsicht ge-  
braucher und besonders verordnet werden, daß  
an jedem Orte der Mist so fort, wenn die Seu-  
che aufgehöret hat, aus den Ställen und Höfen  
weggebracht, und die Ställe, ehe neues Vieh an-  
geschaffet wird, renoviret werden müssen: wel-  
ches auch der ärmste Hauswirth bey dieser Ein-  
richtung desto leichter zu bewerkstelligen im Stan-  
de ist, da ihm solches wenig oder gar keine Kosten  
verursachen kann, und da er wegen des baaren  
Geldes zu Wiederanschaffung andrer Stücken  
Viehes an die Stellen des crepirten nun unbe-  
kümert seyn kann. Es muß aber auch zugleich  
von den vorgesetzten Kraiz- und Gerichtsobrigkei-  
ten dahin gesehen werden, daß das Geld, so ei-  
nem jeden bezahlt wird, zu keinen andern Zwe-  
cken, als zur Erhaltung des Viehstandes im gan-  
zen Lande, mithin zu baldiger Ersetzung des Ab-  
ganges angewendet werden möge.

§. 10.



§. 10.

Ich habe vielfältig zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bisher die Seuche theils dolose, theils culplose verbreitet worden: wie ich mich denn in Ansehung des erstern Anführens hier auf das rechtliche Responsum

im I. Th. meiner neuen Saml. deon. Schrift. p. 213. beziehen; wegen des andern aber nur dieses gedenken will, daß, nach zuverlässigen Datis, der Mangel genugsamer Sperrung der inficirten Orte sehr viel zu größerer Ausbreitung dieses Uebels beygetragen habe. Ist dieses bisher geschehen, da der Schaden doch über die Eigenthümer des Rindviehes ohne Hoffnung einiges Ersatzes gegangen; so lästet sich leicht schließen, was man nun zu befürchten Ursache habe, wenn, ich will nicht eben sagen, der boshafte, sondern nur der unbesonnene Landmann weiß, daß er sein Vieh, welches er an der Seuche verlieret, bezahlt bekommt. Solchemnach dürft wohl höchstnötzig erachtet werden, die zu Abwendung der Verschleppung der Seuche erforderliche Maasregeln zu verdoppeln, und es nicht allein den Unteroberkeiten, auch Stadt- Kreis- und Landphysicis ganz besonders zur Pflicht zu machen, diesfalls zu vigiliren; sondern auch, (weil die Erfahrung lehret, daß durch bestellte Fiscäle der Zweck nicht erreicht wird,) zu verordnen, daß denenjenigen ein gewisses Prämium, mit Verschweigung ihrer Namen, bezahlet werden solle, welche Rechtsbeständig darzuthun und zu erweisen

fen im Stande seyn würden, daß den diesfalligen auf das allgemeine Beste des Landes abzielenden Verordnungen und Anstalten hier oder da zuwider gehandelt worden.

## §. II.

Ohne alle Nebenkosten würde sich ein Werk von der Beschaffenheit, als das gegenwärtige ist, nicht ausführen lassen, wenn es auch von einzelnen Gliedern eines gemeinen Wesens, die zu dem Zwecke mit einander in eine Societät treten wollten, unternommen würde. Der Aufwand würde in diesem Falle der Societät höher zu stehen kommen, als wo so viele Interessenten associiret werden: ich geschweige, daß auch in Ansehung der Sicherheit, im Empfang und Wiederauszahlung der Gelder bey einer freiwillig zusammentretenden Societät, sich mehrere Bedenklichkeiten hervorthun, welche hier gänzlich wegfallen.

Ben dem Landes-Deconomiedirectorio dürfen nur zwen Personen, ein Casirer und Buchhalter, und ein Calculator dazu bestellet werden. Jener hat die Casse und Bücher, dieser das Rechnungswesen zu besorgen. Wie die zu ihrer Salarirung und einigem Nebenaufwande erforderliche Gelder auf eine die Interessenten gar nicht beschwerende Weise aufzubringen, ingleichen, wie die Bücher aufs compendieuseste einzurichten, dürfte die wenigste Schwierigkeiten verursachen.

Leipz. d. 14 Nov.  
1764.

D. Dan. Gottfried  
Schreiber.

Dhn.



\*\*\*\*\*  
 Ohnmaßgebliche Gedanken,  
 eine Affecurationssoctetät in Ab-  
 sicht der Vergütung der durch das Vieh-  
 sterben entstehenden Schäden  
 betreffend.

In Deutschland ist nur erst in diesem Seculo in  
 einigen wohl eingerichteten Staaten beliebt  
 worden, daß, wenn Affecurationes zu dem Ende  
 gestiftet, um denjenigen, die durch Brand-  
 schäden um das Ihrige gekommen, wiederum  
 aufzuhelfen; und diese sehr nützliche Einrichtun-  
 gen sind, wiewohl nach verschiedenem Fuß, in vie-  
 len Ländern glücklich zu Stande gekommen, ob  
 gleich das in manchem Lande beliebte Principium  
 oder Fuß zu viele Mühe und Arbeit bey der Ein-  
 richtung wegen der Taxation oder Beschreibung  
 der Gebäude erfordert.

Hieraus wird man auf die Möglichkeit  
 schließen können, eine Affecurationsso-  
 cietät auf die Entschädigungen in Viehsterbens-  
 läufen zu stiften, wenn gleich diese Affecuration  
 mehr ins weütläufige gehet, als jene.

Es ist unläugbar, daß der Verlust, den  
 ein ungewöhnliches Sterben unter  
 Pferden, Rindvieh, Schweinen und  
 Schaafen, welche leider seit einigen und  
 insonderheit denen letzten nassen Jahren,  
 so sehr gewütet, anrichtet, dem Pri-  
 vato

vato fast eben so empfindlich falle, als ein Brand-  
 schaden, als welcher durch die ertheilenden Be-  
 gnadigungen schon erträglich gemacht wird; also  
 bey der von dem Allmächtigen verhangenen Cala-  
 micat, die nicht allein Hornvieh, sondern auch  
 Pferde, Schaafse und Schweine hart betroffen,  
 wohl billig darauf zu denken ist, wie man einen mo-  
 dum einer Assurance ausständig machen könne,  
 wodurch dem unglücklich gewordenen Hauswirth  
 von seinem Nebenristen wider auf eine solche Art,  
 die keinem Asscuranten zu lastig falle, aufgehoh-  
 len werden könne. an, daß die Ursache, warum ich nicht  
 auf die Seuche unter dem Hornviehe  
 allein reflectire; sondern die Donifi-  
 cation, auf Pferde, Kindvieh, Schaa-  
 fe und Schweine richte, darinn liege: a) daß  
 das Unglück des Sterbens von einerley Art  
 dieses Viehes dem Verunglückten fast egalemt  
 empfindlich falle, und b) daß, bey Einführung  
 einer allgemeinen Assurance Societat es einer-  
 ley Arbeit und Mühe kostet, ob man restrictive  
 auf Kindvieh allein, oder auf diese viererley Ar-  
 ten Nutzvieh sehe.

Je mehr der Asscuranten sind, je erträg-  
 licher ist jedem derselben sein Beitrag, maassen  
 dieser auf sehr viel Schultern gelegt, und von  
 vielen, auch selbst denen die verunglückt sind, zu-  
 sammen gebracht wird, um einigen zu succurri-  
 ren. Wenigstens trifft dieses bey denen Brand-  
 schäden ein. Allein, es will leyder! fast das An-  
 sehen



sehen haben, als ob die Affecuration der Schäden wegen des Viehsterbens dormalen sehr lastig fallen möchte, da diese Staupe so sehr weit sich extendiret. Indessen, wenn die höchste Willensmeinung des durchlauchrigsten Landesherrn hinzukömmt, so stehet zu vermuthen, daß, durch Fleiß und muthige standhafte Handanlegung der respective Obrigkeiten, das an sich zu vieler tausend Menschen Wohlstande abzielende Werk, unzer göttlichem Segen zu Stande kommen könne. In dieser Absicht ist das

Quo modo

das erste, welches nach meinem Urtheil fest zu legen ist.

Hierbey, wie bey allen wichtigen gemeinnützigen Anstalten, müssen vorzüglich Regeln festgesetzt werden, und diese sind:

- 1) Daß das Principium der Einschreibung der Interessenten adaequat.
- 2) Der Beytrag erträglich, und nicht unter der Gestalt, eines dem gemeinen Manne gleich primo intuitu gehäßigen perpetuirlichen oneris oder praestandi, und
- 3) Die Vergütung dem Zwecke der Aufhebung dessen, der sein Vieh durch göttliches Verhängniß verloren, gemäß sey.

Alle und jede Einwohner, welche entweder Pferde, Rindvieh, Schaafe, oder

oder Schweine halten und haben, sie seyn: Landt-  
 Casen, Bürger, Pechter, Postmeister, Fracht-  
 Fuhrleute oder Bauern, sind die, welche in die-  
 se große Societät eintreten, jedoch da man dieses  
 große Werk so viel möglich, als ein freiwilliges und  
 gezwungenes Werk zu stiften sucht; so wird kei-  
 ner schlechterdings gezwungen, sondern jedent  
 überlassen, ob er sich in die Assurancesocietät  
 einschreiben lassen wolle, oder nicht. Da-  
 bey es sich von selbst versteht, daß der, welcher  
 nicht der Societät betritt, auch nicht Vergü-  
 tungsfähig sey, wenn ihn das Unglück des  
 Sterbens trifft.

Wer asse- Hingegen müssen alle diejenigen  
 curiret wer- Einwohner des Landes, die um ihr  
 den müsse. Vieh kommen, sie seyn wes Grades sie wollen,  
 durch die Societät entschädiget, und so mit  
 Gelde und so geschwind (nicht aber nach etlichen  
 Jahren) unterstützt werden, daß sie bald mög-  
 lichst, höchstens in 4 bis 6 Monaten, den erlit-  
 tenen Abgang, der nur gar zu sehr auf die Aecker  
 penetrirer, wenn die Viehställe lange öde stehen,  
 herstellen können.

Das Vieh selbst betreffend, welches asse-  
 curiret wird, und worauf die Ver-  
 gütung folget, ist alles das, was  
 dem Einwohner und dem gemeinen Wesen nützet,  
 an Pferden, Rindvieh, Schaaßen, Schweinen;  
 ausgenommen würden aber:

Ca-



|                                                            |                                  |                                                  |   |                                                      |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------|
| und von<br>der Affecur-<br>ation aus-<br>zunehmen<br>sien. | Carossen }                       | Pferde.                                          | } | die unter 1<br>Jahr oder<br>auch 1 Jahr<br>alt sind. |
|                                                            | Parade-<br>Reuter-               |                                                  |   |                                                      |
|                                                            | Nierhklöpfer<br>aller Zuwachs an | Füllen.<br>Kälbern<br>Schaaßen<br>Schwei-<br>nen |   |                                                      |

weil diese mit zu beschreiben, wegen täglicher Veränderung unmöglich ist, und wenn nur das große Vieh ersetzt wird, dieser Zuwachs in nicht langer Zeit von selbst wiederkömmt.

Nach diesen vorausgesetzten Principiis wird der modus der Einschreib- oder Catastrirung der Individuorum, die sich in die Societät begeben, auszufinden seyn; diese sind:

- a) Landsaßen, als Herren der Nit-tergüter und Sattelhöfe. { mit ihren theils
- b) Pächter der Churfürstl. Do-mainen und Privatgüter. { wichtigen Viehstand
- c) Prediger und Schuldiener, auch Rüstler in Städten und aufm Lande.
- d) Bürger in Städten und Flecken.
- e) Besizere der einständigen Höfe, Förstereyen, Wirthshäuser, Wasser- und Windmühlen, auch anderer Häuser, die nicht in Dörfern, sondern allein belegen sind.
- f) Bauern, als:  
Frensaßen oder Frenbauern.

doppelte

doppelte  
ganze } Pferdner.  
halbe }  
Cossächten.  
Gärtner.  
Hirten.

Werden  
eingeschrie-  
ben.  
durch ihre  
Obrig-  
keiten.

Gleichwie nun die Einschreibung selbst, durch die Beamten, Magistrate in Städten, und Obrigkeiten aufm Lande geschehen muß, und dann nicht möglich fällt, die Asscuranten sub a. b. c. d. e. wegen der Verschiedenheit ihrer Haushalte in eine oder auch 5 verschiedene Classen zu setzen; so dürfte kein anderer r aus der Einschreibung zu erwählen sein, als daß eines jeden seine Anzahl Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine, exclusive alles Zuwachses, nicht, wie er solches jeso hält, sondern wie er sie nach den Kräften seiner Wirtschaft und nach wirtschaftlichen Regeln halten kann, genau und sorgfältig designiret werde. Hingegen stelle anheim, ob man, zu Gewinnung der Zeit, und um große Weitläufigkeit zu vermeiden, bey dem Bauerstande sub f generale Anzahlen des Viehstandes, jedoch mit Wahrnehmung der Rücksicht auf Orte und Gegenden, wo die Viehzucht wichtig, und derer, wo sie nur mittelmäßig und derer, wo sie nur geringe ist, annehmen, mithin, nach Unterschied, einem Frenbauren, Pferdner, Halbpferdner, Cossächten, Gärtner, Hirten, an

Nach  
Maafgabe  
ihrer Haus-  
halte.

Nach  
gewisses  
Quantum  
Vieh zuge-  
schrieben.



an Orten, wo die Viehzucht wichtig, 4 Theile, wo sie mittelmäßig, 3 Theile, wo sie geringe, 2 Theile Vieh zuschreiben wolle; jedoch müßten nichts destoweniger die Arbeitspferde der Bauern nach Stücken in jedem Dorfe designiret, besonders beschrieben, und von der Beschreibung des andern Viehes separiret werden, weil sie zu kostbar sind, und dahero in die Section des Kind- und andern Viehes sich nicht werfen lassen. Um es bey der großen Menge der zwar speciatim zu beschreibenden Bauerhöfe, so viel möglich simple zu machen, so beschreibe man die Pferde, ohne zu bemerken, ob es Hengste, Stutten oder Wallachen, oder 1. bis 2. jährige Füllen sind, dergleichen, Kühe, Heerdeochsen, Stiere, Zugochsen, 1. und 2. jährige Fersen, als Häupter Hornvieh, ohne eine Distinction zu machen, weil diese Anzahlen sich doch immer verändern. Bey denen Schaafen aber bemerkte man auf großen und Gemeindefchäfereyen den Stand, mittelst nur 2 Classen, als: alte Schaafe und alte Hammel, und Jährlinge beyderley Geschlechts. Und bey denen Schweinen die beyden Sorten: Mastbare oder Grobse und Läufer. Hierdurch würde man (ich rede <sup>ben dem Bauer-</sup> aber hier nur von dem Bauerstande, als dem größten Haufen) die Arbeit sehr erleichtern, und in die Kürze ziehen, und sollte ich dafür halten, daß, gestalt in Sachsen auf die so sehr differirenden Hufen, kein principium

cipium regulativum zu machen möglich, man die Anzahlen Vieh nach dem vorausgesetzten Unterschieden, den die bessere, mittelmäßige oder geringere Viehzucht an die Hand giebt, ohnmaßgeblich und ohngefähr so mit einigem Fundament subintelligiren und classificiren könnte:

## Bey einem Freysaßen.

|                | Stk. | Rindvieh.    | Schaafe. | Schweine. |
|----------------|------|--------------|----------|-----------|
| bey der besten | 12   | 40 alte      | 6 große  |           |
|                |      | 30 Jährlinge | 7 Läufer |           |
| mittelmäßigen  | 9    | 32 alte      | 6 große  |           |
|                |      | 20 Jährlinge | 6 Läufer |           |
| geringeren     | 6    | 20 alte      | 5 große  |           |
| Viehzucht      |      | 15 Jährlinge | 6 Läufer |           |

## Bey einem Pferdner.

|                |    |              |           |
|----------------|----|--------------|-----------|
| bey der besten | 10 | 30 alte      | 5 große   |
|                |    | 20 Jährlinge | 6 Läufer  |
| mittelmäßigen  | 8  | 24 alte      | 4 große   |
|                |    | 15 Jährlinge | 5 Läufer  |
| geringeren     | 6  | 16 alte      | 3 große   |
| Viehzucht      |    | 12 Jährlinge | 4 Läufer. |

## Bey einem Halbpferdner.

|                |   |              |           |
|----------------|---|--------------|-----------|
| bey der besten | 8 | 24 alte      | 4 große   |
|                |   | 15 Jährlinge | 5 Läufer  |
| mittelmäßigen  | 6 | 16 alte      | 3 große   |
|                |   | 12 Jährlinge | 4 Läufer  |
| geringeren     | 4 | 14 alte      | 3 große   |
| Viehzucht      |   | 11 Jährlinge | 4 Läufer. |

Bey



Bey einem Cofächten.

|                | Kindvieh. | Schaafe.    | Schweine: |
|----------------|-----------|-------------|-----------|
| bey der besten | 5         | 12 alte     | 3 große   |
|                |           | 9 Jährlinge | 4 Läufer  |
| mittelmäßigen  | 3         | 10 alte     | 2 große   |
|                |           | 7 Jährlinge | 4 Läufer  |
| geringeren     | 2         | 8 alte      | 2 große   |
| Viehucht.      |           | 7 Jährlinge | 3 Läufer. |

Bey einem Gärtner.

|                |   |                  |           |
|----------------|---|------------------|-----------|
| bey der besten | 2 | 4 in allen       | 2 große   |
|                |   | dürfen an ge:    | 2 Läufer  |
| mittelmäßigen  | 1 | ringen Weide:    | 1 großes  |
|                |   | orten keine hal: | 2 Läufer  |
| geringeren     | 1 | ten.             | 1 großes  |
| Viehucht       |   |                  | 1 Läufer. |

Bey denen Hirten, die auf Dörfern ihre mehreste Saabe an Vieh haben.

|                |   |              |           |
|----------------|---|--------------|-----------|
| bey der besten | 3 | 24 alte      | 3 große   |
|                |   | 16 Jährlinge | 4 kleine  |
| mittelmäßigen  | 2 | 18 alte      | 2 große   |
|                |   | 12 Jährlinge | 3 Läufer  |
| geringeren     | 2 | 12 alte      | 2 große   |
| Viehucht       |   | 9 Jährlinge  | 3 Läufer. |

Wenn nun solchergestalt bey dem Bauerstande der Stand des Viehes (welcher, wie man sich gerne bescheidet, nicht präcise derjenige ist, den jeder Bauer hält, sondern nur als ein Satz, wie viel er halten könne? wie viel ihm mit Grun-

de assicuriret werden könne? und von wie viel er beitragen müsse? angenommen ist) catastroiziret wäre; so würde es ein leichtes seyn, die <sup>ben an-</sup> Viehstände der Landsassen, Pächter, <sup>den.</sup> Prediger, Kirchen- und Schuldiener, Bürger, Besitzer der einständigen Höfe, so wie diese sich oeconomice halten können, gleichmäßig zu enregistriren, und allenfalls diesen frey zu lassen: mit wie viel jeder Art sie sich einschreiben lassen wollen.

Welche Designationes von jedem Gerichte in Tabellen oder Conspectus nach einem egalen Modell gebracht, diese sodann an die Aemter, wohin jene einbezirket, von diesen an die Kraissämter, und endlich an ein hohes Collegium eingesandt würden.

Wenn solchergestalt die Anzahlen der Mitglieder der Assicurations Societät, und des Viehes, was unter einander assicuriret wird, bekannt <sup>mit wie</sup> geworden; so wäre nun der Betrag: <sup>viel das ge-</sup> mit wie viel der, so sein Vieh durch <sup>fallene</sup> göttliche Schickung verlohren, ent- <sup>Bieh zu as-</sup> schädiget werden sollte, nach Unter- <sup>securiren</sup> schied des Viehes zu bestimmen. Ob <sup>oder zu ver-</sup> nun gleich in der That 1 Stück Vieh so wohl an sich, <sup>güten?</sup> als nach Maaßgabe des Steigens und Fallens der Preise mehr oder weniger werth ist, als das andere, so ist doch bey diesem in die vielen tau- sende gehenden Instituto nicht möglich, auf die jedesmal gängigen Preise zu reflectiren, sondern man wird in Absicht der Verkürzung einer un-  
endlichen



endlichen Schwierigkeit und Arbeit wohl am besten thun, gewisse Mittelpreise, die demnach denen iekigen Münzsorten und gewöhnlichen Werth der Dinge gemäß sind, zu bestimmen, nach welchen die Verunglückten von der Affecurationscasse, oder dazu gnädigst verordneten Deputation ihre Entschädigung erhalten, und zwar auf vorhergegangene glaubhafte gerichtliche Bescheinigung; und gebe ich höheren Ermessen anheim: ob im Betracht, daß es große Arten und kleine Arten Pferde und Rindvieh giebt, man davon zwey Classen formiren, von den Schaafen und Schweinen aber, von jeder Art nur zwey Sorten als alte Schaafse und Jährlinge, und mastbare Schweine und Läufer, in Absicht der Bonification annehmen, mithin folgende ohngefähre Taxen zum Grunde legen wolle: nämlich:

|                                                                                                                               | Von großer<br>Art. | Von kleiner<br>Art |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Vor ein Stück Pferd,<br>es sey Hengst, Stute,<br>Wallache oder<br>zweyjähriges Füllen,<br>wenn es nur<br>noch tüchtig gewesen | 36 Thl.            | 25 Thl.            |
| Vor ein Haupttrindvieh,<br>es sey Heerde<br>oder Zugoche, Kuh<br>oder zweyjährig                                              | 10                 | 8                  |
| Kind                                                                                                                          | 3                  | 2                  |

3 2

Vor

|                                                                          |              |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Vor ein alt Schaaf, es<br>sey Bock, Hammel<br>oder Schaaf                | I Zhl. 3 Gr. |
| Vor einen Jährling,<br>Hammel oder Zibbe                                 | = 18 =       |
| Vor ein großes<br>Schwein, es sey<br>Eber, Ferkelsau<br>oder geschnitten | 3 = 12 =     |
| Vor einen Läufer                                                         | I = 18 =     |

Es ist allerdings an dem, daß einem Verun-  
 die Ent- glückten der Verzug der Hülfe, die  
 schädigung man ihm darbiethen will, sehr präju-  
 ist zu be- man ihm darbiethen will, sehr präju-  
 schlennigen dicirlich, und hingegen die Prompti-  
 tude ihn bald mit Geldmitteln zum Wiederan-  
 kauf seines Viehes zu unterstützen, ungemein  
 förderlich ist, wenn er auch nach diesen von mir  
 entworfenen Preisen mehrmalen nicht so viel an  
 baarem Gelde bekömmt, als er anlegen muß;  
 denn es ist wohl ausgemacht, daß jedermann,  
 wenn er auch noch so sehr herunter kömmt, doch  
 noch einige Wege hat, oder findet, wodurch ihm  
 einige Hülfe zufließen kann. Ich habe voraus-  
 gesetzt, daß, die Assurationscasse nicht eher ei-  
 ne Sammlung anstellet, als bis ein Sterben  
 entstanden, und Unglückliche zu entschädigen sind;  
 dieses macht wahrscheinlich schwer, dem Verun-  
 glückten so fort, das ist, etwa nach zwey Mo-  
 nathen des feinewegen abgestatteten Berichts zu  
 unterstützen, und es ist, um diesem Obstatulo zu-  
 vor zu kommen, nicht leicht ein anderer Modus  
 möglich,



dahero anfangs ein Capital zinsbar aufzunehmen. möglich, als, daß die Assurationscasse einstweilen bey einer andern landshafelichen Casse Credit suche, und ein Capital Zinsbar auf 3 a 6 Monate aufnehme, um die baaren Mittel gleich in Händen zu haben, ehe noch die Repartitiones und Subrepartitiones auf die Crenke, Aemter und niedere Gerichte ergehen. Dieses ist reuera nur ein- und zum allerersten male nöthig, denn nachhero kann die Assurationscasse gar leicht sich dahin prävidiren, daß sie beständig in einem Borrath bleibe.

Repartitio und Subrepartitio wird zu hohen Erweisen verstellen. Ich schäke mich zu wenig von der Anlage und Hauptrepartition, die einem hohen Collegio zukömmt und selbige erlauchtest ohne meine geringen Gedanken zu äussern, anzulegen wissen wird, zu reden; Allein es sind billig noch ein und andere Sätze, die zur Sache dienlich scheinen, zu bestimmen, nämlich:

Noch einige zur Sache dienliche Momenta und Deliberanda. 1) Wenn in einem Dorfe oder Gemeinde 1 Stück Vieh, es sey welches es wolle, in einer Woche stirbt, so ist dieser Casus nicht Bonificationsfähig oder würdig, gleichgestalt auch, wenn Stücken Vieh gewaltsamer Weise verunglücken.

- 2) Indessen ist es nothwendig, daß jeder Viertelsmeister in Städten, Richter oder Schultheiß in den Dörfern, wenigstens alle zwey Wochen dem Gerichte oder dem zu diesem Ende verordneten Membro Magistratus eine Anzeige thue: ob und was vor Vieh, und woran es gestorben. Gestalt
- 3) derjenige schlechterdings nicht Vergütungsfähig erkannt wird, der sein Zug- oder Zuchtvieh verwahrloset, zu Schande gesagt, nicht gehörig gefüttert oder gewartet hat.
- 4) Wenn mehr als 1 Stück Pferd, Hornvieh, Schaaf- oder Schweinevieh inl einer Woche in einer Mitteldgemeinde stirbt, so ist die Sache schon einer Attention würdig, es muß also der Richter oder sonstige Vorgesetzte, mit Zuziehung der Geschwornen, und in Städten einiger Membrorum Magistratus eine Untersuchung anstellen, den Zufall cognosciren und davon dem Gerichte referiren. Findet dieses die Sache bedenklich, von schlimmen Folgen, und so, daß, was contagieules zu besorgen, so muß das gefallene Vieh dem Eigenthümer zum Vortheil vorerst wohl annotiret werden.
- 5) Nimmt ein Sterben überhand, so ist auf die ein wachsame Auge zu haben, die nichts ge-  
brau-



brauchen, solche einer Vergütung unfähig zu erkennen, und wohl gar zu strafen.

- 6) Die Obrigkeit wartet mit Einsendung ihres Berichts an die verordnete Deputation so lange, als bis man siehet, daß das Sterben ein Ende genommen; Es bewähret es die leidige Erfahrung, daß das Contagium nicht lento gradu gehet, sondern gar bald aufräumer, und allemal nöthig, daß die Verunglückten zwey oder drey Monate nach erlittenen Sterben warten, ehe sie wieder Vieh in die Ställe bringen; diese aber vielmehr tüchtig ausräuchern, scheuren und renoviren.
- 7) Nach cessirtem Sterben formiret die Obrigkeit ihren pflichtmäßigen von dem Beamten oder Iustitiario und den Gerichten mit unterschriebenen Bericht, mit Benfügung der gleichmäßig signirten Specification des gefallenen Viehes und der Preise, nicht der gängigen, sondern in diesen Plan gesetzten und zum Grunde gelegten.
- 8) Daraus erhellet also das Quantum bonificandum, welches, wenn
- 9) e. gr. 1900 Thlr. oder was mehr wäre, man bey der Casse zu 2000 Thlr. enregistriren würde, um durch diese mehrere Anlage, deren Bestim:

stimmung aber lediglich höheren Ermessen untergebe, also diese Summe nur als ein Exempel ganz ohnmaßgeblich setze, die nöthigen Besoldungen der auf dieses Departement zu haltenden

Intendanten,  
Secretair,  
Copisten,  
Aufwärter.

Ferner Behuf der

Miethen der nöthigen Zimmer,  
Heizung,  
Schreibmaterialien,  
Porto,  
Geräthe,  
Zinsen auf a Credit aufgenommenen Capitals  
etwannige Druckereykosten,

und dergleichen mehr

zu erschwingen, und sich in die Verfassung eines allemal bereitesten Cassenvorraths zu setzen, weil das Werk sich selbst fouteniren muß und kann.

10) Ist nothwendig, bey der Repartition der Beyträge alle Brüche zu vermeiden, als welche nichts als obscure Rechnungen geben, denen Indemnifandis gar nichts helfen, und denen, so collectiret werden, gleichergestalt keinen Vortheil schaffen, wohl aber die Subcollectores



Aores oftmals verleiten, desto mehr nefas zu machen.

11) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich setze, daß die Unterobrigkeiten, nämlich: Amts-Städte und Adelige Gerichtsobrigkeiten, die vorfallende, dem gemeinen Wesen so nützliche Arbeit ex officio zu leisten schuldig sind. Jedoch wird billig erkannt werden, daß ihnen die etwannigen Reisen mit freyer Vorspannung von denen Unterthanen erleichtert, modique Zehrungskosten oder Diäten zugebilliget, und Behuf-Schreibmaterialien, was gewisses, welches doch ein weniges seyn kann, accordiret, mithin bey der Generalkrepartition darauf ein Absehen gerichtet werde.

12) Gleichwie überhaupt die Intimation dieses gemeinnützigen zum merklichen Besten und Aufrechthaltung der Einwohner und Unterthanen abzielenden Instituti, ohne mein Anführen, mittelst eines Plans geschehen wird, so würde

13) nicht undienlich seyn, eine ernstliche Verwarnung gegen die bösen Hauswirthe mit einzuschalten, daß derjenige, der die ihm zur Entschädigung empfangenen Gelder nicht binnen wenigstens 6 Monaten (zu dem Behuf, wozu sie destiniret, nämlich zum Viehankauf, verwenden, hingegen auf andere Weise anlegen, oder

oder gar verschwenden würde, in das Quadruplum seiner Bergütungsquotā als eine Buße verfallen seyn solle. Weßhalb

14) alle und jede Obrigkeiten hierauf, mit Bersprechung der Quarta davon zum Douceur, zu invigiliren, zu erweisen, und dieses sub Comminatione.

15) Ob dieses neue Affecurationswesen nicht mit dem in den Ehursächsischen Landen schon seit etlich und 30 Jahren etablirten Brandbegnadigungswesen zu verbinden, jedoch jede Casse separat zu halten sey? untergebe ich, da die Arbeit einander quasi parallel ist, in Absicht einiger Menage, höherem Ermessen.

16) Daß der Verunglückte oder Bergütungsfähige seine Quotam repartitam mit erlegen müsse, entweder baar, oder wenn er sehr arm, durch Zurechnung, erfordert die Ordnung der Sache, weil im entgegengesetzten Falle die Rechnung zu Kraus fallen würde.

17) Denen subcollectirenden Gerichten im Lande würde zum Termino der Einsendung der Gelder an die Generalcasse eine Frist höchstens von 3 Monaten a die insin. des Ausschreibens gesetzt.

18) Es ist die leidige Seuche und das Sterben fast aller Arten des nutzbaren Viehes, inson-

der:



verheit durch die große Mäße der Jahre 1763. und 1764. entstanden, und sind die Ravages in dem letzten Jahre erstaunlich gewesen, wodurch mancher armer Mann, den vorhin der schreckliche Krieg schon hart genug mitgenommen, völlig derangirt worden. Ich überlasse also gleichmäßig höherem Ermessen: ob nicht pro Termino, von wannen die Vergütung angehen solle, den 1 May oder Johannistag 1764. festzusetzen sey. Es würde sich, da es von da her noch nicht so sehr lange ist, ausfündig machen lassen, wer unglücklich gewesen, und wie viel er verlohren, um darnach seine Entschädigung zu bestimmen, michin dem, der bishero vor dem Etablissement des Instituti gelitten, wieder durch die Kräfte so vieler tausende aufzuhelfen.

- 19) Streckt in diesem Assurancewesen ein nicht geringer Nebenvorteil, nämlich: daß ein hohes Ministerium zu allen Zeiten einen Theil der wichtigsten Kräfte des Landes, aus dem Catastro wie in einem Spiegel ersehen und disjudiciren könne: ob die Nahrung, die aus dem Article der Viehzucht entspringet, gestiegen oder gefallen sey?
- 20) Würde vielleicht nicht undienlich seyn, in Absicht neuer Anbauer, etwa alle 5, 6 Jahre von allen Gerichten eine Revision zu erfordern, um den Zuwachs oder Abgang zu ersehen.

21) Die

140 Vergütung der Schäden zc.

- 21) Die genießenden Affecurationsquorâ dürfen mit keinem Arrest, wegen Reste, Schulden, oder Forderungen, sie seyn, welche sie wollen, verkömmert werden. Endlich
- 22) halte ich dafür, daß dieses Institutum manchen animiren würde, seinen Viehstand complet zu halten, und sein Vieh besser, als sonst wohl oftmals nicht geschiehet, zu warten und zu pflegen.

S. den 12 Nov.  
1764.

C. A. v. S.























*Handwritten:* 244

**ULB Halle** 3  
007 528 906



*Handwritten:* 1018

*Handwritten:* n. 5









# DFG

**Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**

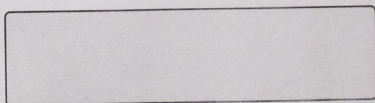
Digitalisierung von Drucken des 18. Jahrhunderts

PPN 154156108


**Vier Schriften für den Sächsischen Landwirth die  
jetzt graßirende Viehseuche, die Ursache  
derselben, auch Hülfsmittel und Anstalten dagegen  
betreffend**

Grießheim, Christian Ludwig (Leipzig 1765)

**Pon Vf 244**



154156108

Visual  Library

